



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 19

16. Dezember 2009

Nummer 27

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Rahmenzuwendungsrichtlinie des Landkreises Stendal.....	357
Bekanntmachung des Landkreises Stendal über die öffentliche Auslegung des Antrags zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Anlagen.....	358
Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Stendal	358
Abfallgebührensatzung für den Landkreis Stendal	370
2. VGem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde	
Bekanntmachung der Stadt Stendal zur Genehmigung zum Namen Hansestadt Stendal	377
Bekanntmachung gem. § 15 (3) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Gesetz über ein neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im LAS vom 22.03.2006.....	377
3. VG Elbe-Havel-Land	
Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses Verbandsgemeinderatswahl Elbe-Havel-Land	378
Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl zum Bürgermeister der Verbandsgemeinde am 13.12.2009.....	378

Landkreis Stendal
Der Landrat

Rahmenzuwendungsrichtlinie des Landkreises Stendal

§ 1

Zuwendungen

(1) Der Landkreis Stendal gewährt im Rahmen seines Haushalts- bzw. Finanzplanes auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinie Zuwendungen. Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an natürliche und juristische Personen (Antragsteller) zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfe sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Sie können als einmalige oder laufende Leistungen in Form einer Projektförderung oder institutionellen Förderung gewährt werden.

(2) Keine Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie sind Sachleistungen und Leistungen bzw. Entgelte, auf die der Empfänger einen dem Grund der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat.

(3) Zuwendungen, für die der Landkreis zunächst selbst Zuwendungsempfänger ist, sind ggf. mit den Nebenbestimmungen des Erstzuwendungsgebers zu ergänzen.

§ 2

Bewilligungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungen für Leistungen dürfen nur gewährt werden, wenn der Landkreis an deren Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Erhebliches Interesse durch den Landkreis ist insbesondere dann gegeben, wenn der Zuwendungsempfänger bzw. die Maßnahme überörtliche Bedeutung haben.

(2) Zuwendungen sind nur dann zu gewähren, wenn der Zweck der Zuwendung nicht durch den Einsatz eigener Mittel des Antragstellers, Zuwendungen Dritter, die Übernahme von Bürgschaften oder sonstige Gewährleistungen erreicht werden kann. Der Antragsteller hat seine Vermögens- und Finanzlage auf Verlangen offenzulegen.

(3) Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Der Antrag soll rechtzeitig, regelmäßig bis zum 31.10. des dem Bewilligungszeitraumes vorausgehenden Jahres gestellt werden. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung des Trägers,
- den Finanzierungsplan bei der Förderung von Projekten,
- den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan bei institutioneller Förderung,
- der Nachweis des Trägers als juristische Person,
- den Eigentumsnachweis bzw. bei langfristigen Miet- oder Pachtverträgen die Zustimmung des Eigentümers für die Sanierung, den Aus- oder Umbau von Gebäuden und Anlagen,
- die Anzahl der durch die Zuwendung Begünstigten und den Nutzeffekt,
- den Zeitpunkt des Mittelbedarfs.

Aus dem Finanzierungsplan bzw. Haushalts- oder Wirtschaftsplan müssen die zu erwartenden Einnahmen (Erlöse) und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben (Kosten) ersichtlich sein. Dem Antrag ist die Erklärung gemäß Anlage zum § 264 StGB (Subventionsbetrug) beizufügen.

(4) Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

(5) Vor der Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage des Landkreises und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht. Zuwendungen sind grundsätzlich in Form einer Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung zu bewilligen. Sie sind auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

(6) Der Betrag der Zuwendungen darf regelmäßig 80 % der förderfähigen Gesamtaufwendungen nicht übersteigen. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen der aktenkundigen Begründung der Bewilligungsstelle und der Zustimmung des Landrates. Förderfähige Gesamtaufwendungen sind der voraussichtliche Personal- und Sachaufwand die voraussichtlichen finanziellen, sachlichen und personellen Aufwendungen zur Erfüllung des Bewilligungszweckes, wobei der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten bei der Vergütung nicht besser stellen darf, als vergleichbare Kreisbedienstete. Ehrenamtlich erbrachte personelle Eigenleistungen des Antragstellers können mit einem Stundensatz von 5,00 Euro als Eigenanteil an der Bewilligungssumme angerechnet werden.

(7) Bei der Gewährung von Zuwendungen ist ggf. das EU-Beihilferecht zu beachten.

§ 3

Bewilligungsstelle

(1) Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Landrat, soweit dem nicht höherrangiges Recht entgegensteht. Er kann seine Entscheidungsbefugnisse innerhalb der Kreisverwaltung übertragen.

(2) Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt ggf. auf der Grundlage von Prioritätenlisten, welche durch den jeweiligen Fachausschuss des Kreistages aufgestellt werden. Die Aufstellung soll jährlich bis zum 30.04. erfolgen. Prioritätenlisten beinhalten mindestens die Reihenfolge der Vorhaben, die Bezeichnung des Zuwendungsempfängers und den Betrag der Zuwendung; bei mehrmaliger Zuwendung die Gesamtsumme und die Einzelbeträge. Prioritätenlisten können nach Entscheidung des Fachausschusses weitere Angaben enthalten (z. B. nicht geförderte Vorhaben, in Folgejahren zu fördernde Vorhaben, Auflagen und Bedingungen spezieller Art).

(3) Die Erstellung des Bewilligungsbescheides obliegt dem zuständigen Fachamt. Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Landkreises Stendal haben Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu sein.

§ 4

Schlussbestimmungen

Der Landrat kann zur Durchsetzung der vorliegenden Rahmenzuwendungsrichtlinie Verwaltungsvorschriften erlassen. Diese haben insbesondere das Antragsverfahren, die Bewilligungsvoraussetzungen und das Bewilligungsverfahren, die Auszahlung und die Rückforderung von Zuwendungen sowie den Verwendungsnachweis und dessen Prüfung näher zu bestimmen. Verwaltungsvorschriften, die Regelungen zum Prüfungsverfahren betreffen, sind im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt zu erlassen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Rahmenzuwendungsrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rahmenzuwendungsrichtlinie vom 20.06.1996 außer Kraft.

Stendal, den 23. November 2009

Jörg Hellmuth



Landkreis Stendal

BEKANNTMACHUNG des Landkreises Stendal

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Anlagen.

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 Nr. 61/2008), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der

Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen

beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Anlagen

Trinkwasserleitungen der Ortslagen Holzhausen, Könnigde, Arensberg, Meßdorf, Schönebeck, Spänigen und Biesenthal

die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke.

Gemeinde Holzhausen, Gemarkung Holzhausen

Flur: 3
Flurstücke: 24/1, 33/5, 37/4, 37/5, 218/24, 290/24, 344/39

Gemeinde Könnigde, Gemarkung Könnigde

Flur: 1
Flurstücke: 78/6, 592, 593, 594, 595, 622
Flur: 2
Flurstück: 92/2

Gemeinde Bismark, Gemarkung Arensberg

Flur: 3
Flurstücke: 31/1, 71/1, 242/40

Gemeinde Meßdorf, Gemarkung Meßdorf

Flur: 2
Flurstücke: 104/8, 109/4
Flur: 5
Flurstücke: 329, 200/4, 209/2, 523/161, 541/161, 545/136, 327, 580/136

Gemeinde Meßdorf, Gemarkung Spänigen

Flur: 2
Flurstück: 27, 32, 37, 38, 59/9, 64/2, 94, 112/54, 119/36, 122/59
Flur: 3
Flurstück: 84
Flur: 5
Flurstück: 34/3, 41/1, 41/2, 214/1, 214/2, 319/34, 603/206, 624/34, 713/34, 715/34, 725/34, 726/34, 807/34, 817/34, 818/34
Flur: 10
Flurstücke: 50/1, 56/1

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 3. Dezember 2009



Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 33 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung - LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) v. 27.09.94 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz v. 01.09.2005 (BGBl. S. 2618), sowie i.V.m. §§ 3 und 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004, (GVBl. LSA S. 852), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Ziele der Abfallwirtschaft
- § 3 Entsorgungspflicht und Aufgaben
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Abfallverwertung und -beseitigung
- § 7 Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)
- § 8 Bioorganische Abfälle
- § 9 Sperrabfall
- § 10 Metall/ Schrott
- § 11 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 12 Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen
- § 13 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
- § 14 Altreifen
- § 15 Bauabfälle
- § 16 Altglas
- § 17 Leichtverpackungsabfälle
- § 18 Restabfall aus privaten Haushaltungen und gewerblicher Siedlungsabfall
- § 19 Zugelassene Abfallbehälter
- § 20 Durchführung der Abfuhr
- § 21 Modellversuche
- § 22 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 23 Anlieferung an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal
- § 24 Illegale Abfallentsorgung
- § 25 Bekanntmachungen
- § 26 Abfallgebührensatzung
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe der Satzung auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).
- (2) Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung. Der Landkreis kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Zur Durchführung von Aufgaben der Abfallwirtschaft bedient sich der Landkreis auf der Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrages der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH (im folgenden ALS genannt).
- (4) Die Gemeinden/ Verwaltungsgemeinschaften haben den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen

§ 2 Ziele der Abfallwirtschaft

- (1) Ziel der Abfallwirtschaft ist die Förderung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Dem Ziel, die abfallarme Kreislaufwirtschaft zu fördern, dienen insbesondere die abfallarme Produktion und Produktgestaltung, die anlageninterne Kreislaufführung von eingesetzten Stoffen, die schadstoffarme Produktion und Produkte, die Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, die Wiederverwertung von Stoffen und Produkten und der bevorzugte Einsatz nachwachsender Rohstoffe.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung mit dem Ziel, anfallende Abfälle möglichst zu vermeiden (Vermeidungsgebot), die Menge der Abfälle durch geeignete Maßnahmen zu vermindern (Verminderungsgebot), nicht vermeidbare Abfälle zu verwerten (Verwertungsgebot) und nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen.
- (3) Nicht wiederverwendbare bzw. verwertbare Abfälle sind, soweit dies für ihre Vermarktung und Ablagerung erforderlich ist, zu behandeln (Abfallbehandlung).
- (4) Schadstoffe in Abfällen sind so weit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern.
- (5) Zur Abfallvermeidung, -trennung und -verwertung führt die ALS die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit durch. Sie informiert entsprechend eines Jahresprogramms regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung, Trennung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.
- (6) Der Landkreis hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen, beim Vergabe- und Beschaffungswesen in der Weise zu handeln, dass die Entstehung von Abfällen, insbesondere wenn sie schadstoffhaltig sind, vermieden wird und die Wiederverwertung sowie die Wiederverwertung gefördert werden. Insbesondere sind bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Durchführung von Baumaßnahmen Produkte zu verwenden, die
 - a.) sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit oder Wiederverwertbarkeit auszeichnen,
 - b.) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
 - c.) aus Abfällen oder Reststoffen oder in abfall- oder reststoffarmen Verfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden.
- (7) Produkte, deren Einsatz aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer Inhaltsstoffe (z. B. FCKW) oder ihrer Herkunft (z. B. Tropenholz) nicht umweltverträglich sind, sollten nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.

(8) In öffentlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen der Gemeinden wirkt der Landkreis darauf hin, dass Speisen und Getränke möglichst nicht in Einweggeschirr und nicht mit Einwegbestecken ausgegeben werden.

(9) Der Landkreis als Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken wirkt ebenfalls darauf hin, dass Speisen und Getränke in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.

§ 3 Entsorgungspflicht und Aufgaben

(1) Die Abfallentsorgung umfasst gem. § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG die Verwertung und Beseitigung aller im Landkreis angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Die Aufgaben des Landkreises umfassen im weiteren das Einsammeln und Befördern von Abfällen, Maßnahmen zur Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen, die Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung notwendigen Abfallentsorgungsanlagen sowie die Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Rekultivierung/Renaturierung und Nachsorge von geschlossenen, landkreiseigenen Hausmülldeponien.

(2) Die Abfallberatung von Industrie, Gewerbe, öffentlichen Einrichtungen und Haushaltungen nach § 2 Abs. 5 ist Teil der Aufgabe.

(3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle sowie die Abfälle, die der Rücknahmepflicht gemäß der aufgrund § 24 KrW-/AbfG erlassenen Verordnungen unterliegen, ausgeschlossen. Die in Anlage 1 aufgeführten Abfälle sind soweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 12 dieser Satzung oder in einer Menge von nicht mehr als jährlich 500 kg pro Abfallerzeuger entsprechend § 13 dieser Satzung anfallen.

(4) Die in der Anlage 2 mit (1) gekennzeichnete Abfälle können im Zwischenlager für besonders gefährliche Abfälle an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal oder in Kleinmengen gemäß § 12 im Rahmen über das Schadstoffmobil im Bringsystem entsorgt werden. Die Entsorgung aller übrigen Abfälle nach § 12 und § 13 gemäß Anlage 1 dieser Satzung bedarf der Anmeldung bei der ALS.

(5) Vom Einsammeln u. Befördern, jedoch nicht vom Behandeln ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit dem in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können. Die hier genannten Abfälle sind in der Anlage 2 mit (+) gekennzeichnet.

(6) Darüber hinaus kann der Landkreis in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Landkreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Oberen Abfallbehörde auf ihren Grundstücken so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.

(7) Der Landkreis kann in Fällen, in denen keine eindeutige Beurteilung eines Abfallstoffes möglich ist, eine chemische Untersuchung und gutachterliche Beurteilung auf Kosten des Abfallerzeugers bzw. besitzers fordern.

(8) Soweit Abfälle nach Abs. 3 und 5 gänzlich von der Entsorgung ausgeschlossen sind, ist der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer zur eigenständigen ordnungsgemäßen Entsorgung nach den abfallrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Sind Abfälle gemäß den Abs. 4 und 5 lediglich von einzelnen Entsorgungshandlungen (z.B. Einsammeln und Befördern) ausgeschlossen, so ist der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer für diese Entsorgungshandlungen verantwortlich.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Der Anschlusszwang/ das Anschlussrecht gilt gleichermaßen für Wohnungseigentümer und alle sonstigen zur privaten Nutzung des Grundstückes oder der Wohnung dinglich Berechtigten sowie für alle Besitzer ohne dingliche Berechtigung, insbesondere Mieter und Pächter. Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sind nach Maßgabe des KrW-/AbfG und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) anschlusspflichtig.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

(3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

(5) Grundstückseigentümer und nach Abs. 1 Satz 3 sonstige Berechtigte können sich entsprechend § 20 Abs. 3 dieser Satzung bei Zustimmung durch den Landkreis abweichend von Abs. 1 gemeinschaftlich an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen.

(6) Eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf begründeten Antrag beim Landkreis Stendal erteilt werden, wenn nachweislich sichergestellt ist, dass sämtliche Abfälle in geordneter und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise entsorgt werden. Befreiungen vom Anschluss und Benutzungszwang können beispielsweise und insbesondere erteilt werden, wenn

a.) anschlusspflichtige Grundstücke durch die Abfallentsorgungsfahrzeuge nicht angefahren werden können oder

b.) nachweislich keine Abfälle auf dem Grundstück anfallen. Der Nachweis ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu führen.

Die Ausnahme wird befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(7) Die Überlassungspflicht für bioorganische Abfälle entfällt, wenn die nach Art und Menge haushaltsüblich anfallenden bioorganischen Abfälle kompostiert werden (Eigenkompostierung).

(8) Verbotswidrig abgelagerte Abfälle auf anderen Grundstücken als im Wald oder in der übrigen freien Landschaft (§ 11a AbfG LSA), sind dem Landkreis entsprechend den Gebührensätzen nach Anlage 1 der Abfallgebührensatzung zu überlassen. Die Gebührenpflicht gilt nicht für auf öffentlich gewidmeten und frei zugänglichen Flächen innerhalb geschlossener Ortschaften verbotswidrig entsorgte Abfälle, mit Ausnahme von öffentlichen Straßen (§ 2 StrG LSA) und in Sammelbehältnissen der Kommune, bspw. Papierkörben, befindliche Ab-

fälle.

(9) Angefallene Abfälle gehen mit ihrer Überlassung in das Eigentum des Landkreises über. Als angefallen und überlassen gelten Abfälle,

- die in die zugelassenen Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen;

- die für die Sammlungen des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung bereitgestellt sind; - die bei der Lagerung, Behandlung oder in sonst zulässiger Weise bei der Verwertung als Restabfälle zur Beseitigung entstehen und an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal angeliefert werden;

- die zur Behandlung, Lagerung oder Verwertung in zulässiger Weise an den Recyclinghöfen und an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal angeliefert werden.

Das Durchsuchen und Aussortieren von überlassenen Abfällen durch nicht vom Landkreis beauftragte Dritte ist verboten.

§ 5 Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Wohngrundstücke sind bebaute Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.

(3) Gewerbegrundstücke sind bebaute Grundstücke, die von Gewerbetreibenden im Sinne des § 4 Abs. 1 ausschließlich zu betrieblichen Zwecken genutzt werden.

(4) Gemischt genutzte Grundstücke sind bebaute Grundstücke, die zugleich den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Zwecken dienen.

(5) Wochenendgrundstücke und Kleingärten sind zeitweilig genutzte Grundstücke.

(6) Gewerbegrundstücken gleichgestellt sind Industrie- und Gewerbegrundstücke im eigentlichen Sinn sowie Grundstücke von Verwaltungen, öffentlichen Einrichtungen, Büros/Praxen und andere Objekte freiberuflich Tätiger.

§ 6 Abfallverwertung und -beseitigung

(1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu halten. Eine Vermischung widerspricht dem Verwertungsgebot und der Verpflichtung zur getrennten Erfassung und Verwertung der Abfälle gemäß § 4 AbfG LSA und § 11 Abs. 2 KrW-/AbfG.

(2) Der Landkreis bzw. die durch ihn Beauftragten führen mit dem Ziel der Verwertung und Verminderung der Schad- und Störstofffracht im Restabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen),

2. bioorganische Abfälle,

3. Holzabfall (Altholz),

4. vermischter Sperrabfall,

5. Metalle/ Schrott,

6. Elektro- und Elektronikaltgeräte,

7. gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen,

8. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,

9. Altreifen,

10. Bauabfälle,

11. Restabfall.

Jeder Abfallbesitzer hat diese Abfälle im Rahmen seiner Überlassungspflicht des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 – 20 zu überlassen. Soweit bestimmte Abfallarten gänzlich oder nur teilweise von der Entsorgung nach § 3 Abs. 3-5 ausgeschlossen sind, ist der Abfallbesitzer verpflichtet, die ausgeschlossene Entsorgungsmaßnahme zu übernehmen.

(3) Über Zweifel hinsichtlich der Zuordnung zu einzelnen Abfallarten entscheiden der Landkreis oder seine Beauftragten.

(4) Im Rahmen des Beschaffungs- und Auftragswesens der öffentlichen Hand ist dem Verwertungsgebot gem. § 2 Abs. 6 besonders durch den Einsatz von wiederverwertbaren Produkten und Recyclingmaterial Rechnung zu tragen.

§ 7 Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)

(1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 2 sind Druckerzeugnisse, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Karton können über das Altpapiersammelsystem mit entsorgt werden.

(3) Altpapier ist dem Landkreis in Altpapierbehältern zu überlassen. Auf begründeten Antrag beim Landkreis kann dieser eine Bündelsammlung gestatten.

(4) Sofern Altpapierbehälter noch nicht bereit gestellt werden, ist das Altpapier dem Landkreis als Bündel oder in Depotcontainern an zentralen Sammelplätzen zu überlassen.

§ 8 Bioorganische Abfälle

(1) Bioorganische Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 sind kompostierbare Stoffe bioorganischen Ursprungs in haushaltsüblichen Mengen.

Dazu gehören

a) Küchenabfälle, ausgenommen Knochen,

b) Gartenabfälle und

c) Sonstiges (z.B. Kleintierstreu, Sägespäne, Haare, Federn, Papiertaschentücher, Papierküchentücher).

(2) Bioorganische Abfälle sind in den hierfür vorgesehenen Bioabfallbehältern getrennt von anderen Abfällen des § 6 Abs. 2 zur Abholung bereitzustellen. Bioorganische Abfälle sollten in Papier eingewickelt werden, beispielsweise um die Abfälle bei Frost vor Einfrieren zu schützen. Nichtverrottbare Kunststoff-Abfalltüten sind dabei nicht zu verwenden.

(3) Darüber hinaus können bioorganische Abfälle an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen selbst angeliefert werden.

§ 9 Sperrabfall

(1) Sperrabfälle sind bewegliche Sachen in haushaltsüblicher Art und Menge, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsorgt werden können, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.

(2) Zu Sperrabfall zählen Holzabfall und vermischter Sperrabfall.

(3) Zum Holzabfall im Sinne § 6 Abs. 2 gehören im Wesentlichen Einrichtungsgegenstände, z.B. Tische, Stühle, Schränke, zerlegte Möbelteile, Regalbretter aus Holz oder Spanplatten. Nicht zum Holzabfall gehören Gegenstände, die von Bau-, Umbau- oder Abrissarbeiten herühren wie z.B. Steine, Ziegel, Fenster, Türen, Holzkonstruktionen, Balken, Bretter etc. so-

wie Altholz (AVV 17 02 01: Wurzelholz, Baumstubben, unbehandeltes Holz), Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Kühl- und Gefrieraggregate, Fernsehapparate, Pkw-Teile, Fahrzeugreifen, Waschmaschinen u. a. Elektronikgroßgeräte.

(4) Zum vermischten Sperrabfall im Sinne Abs. 1 gehören u.a. Teppichböden, textile Fußbodenbeläge, Liegen, Couchgarnituren, Matratzen, Plaste (Stühle, Tische, Eimer), jedoch nicht Tapetenreste.

(5) Nicht zum Sperrabfall gehören alle übrigen Abfälle, die unter §§ 7, 8 sowie §§ 10 bis 18 genannt sind

(6) Sperrabfall wird getrennt nach Holzabfall und vermischten Sperrabfall jeweils entsprechend den Mitteilungen abgeholt und entsorgt. Haushaltsübliche Mengen nach Abs. 1 sind nicht mehr als 3 m³ je Gebührenpflichtigen pro Abfuhr. Sperrabfall ist so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in geeigneter Weise geordnet zur Abholung bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben.

(7) Darüber hinaus kann Sperrabfall getrennt nach Holzabfall und vermischten Sperrabfall jeweils einmal jährlich bis 1 m³ ohne zusätzliche Gebühr gegen Selbstanlieferungskarte aus dem Abfallkalender an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen angeliefert werden.

§ 10 Metall/ Schrott

(1) Metall/ Schrott im Sinne von § 6 Abs. 2 sind alle anfallenden Gegenstände aus überwiegend metallhaltigem Material, z.B. Wäschepfähle, Fahrräder, Kinderwagen, Roller (ohne Bereifung), Bettgestelle, Zinkbadewannen, Maschendraht (aufgerollt), Schubkarren, Regalträger, Rohre u.ä., sofern sie ein Gewicht von 70 kg und eine maximale Länge von 2 m nicht überschreiten und nicht mit Schadstoffen wie z.B. Ölen, Fetten, Konservierungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, Chemikalien u.ä. behaftet sind.

(2) Darüber hinaus kann Metall/ Schrott an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen selbst angeliefert werden.

§ 11 Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten im Sinne von § 6 Abs. 2 sind

1. Haushaltsgroßgeräte,
2. Kühlgeräte,
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik,
4. Gasentladungslampen,
5. Haushaltskleingeräte.

(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind entsprechend Mitteilung in haushaltsüblichen Mengen bereitzustellen.

(3) Darüber hinaus können Elektro- und Elektronikaltgeräte an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal selbst angeliefert werden.

(4) Beim Kauf neuer Elektro- und Elektronikgeräte sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, dem Handel Altgeräte zu übergeben. Der Handel kann diese gesammelten Altgeräte kostenfrei der Abfallannahme- und Umladestation Stendal selbst anliefern.

§ 12 Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen

(1) Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel, sonstige Chemikalien und Batterien sowie Akkumulatoren, PCB-haltige Kondensatoren z.B. aus Waschmaschinen.

(3) Diese Abfälle dürfen nicht mit Restabfall vermischt oder in die Restabfall- oder Wertstoffbehälter entsorgt werden. Abfälle nach Abs.1 können dem Landkreis bei der mobilen Sammlung oder dem zugelassenen Zwischenlager an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal übergeben werden. Eine Annahme solcher Abfälle ist bei ausschließlicher Rücknahmepflicht durch den Fachhandel ausgeschlossen. Maximal dürfen 20 kg/ Anlieferung abgegeben werden (Gesamtgewicht aller Stoffe). Bei Mengen über 20 kg ist eine Anmeldung bei der ALS erforderlich.

§ 13 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

(1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Sinne von § 6 Abs. 2 sind bewegliche Sachen im Sinne von § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG, deren sich der Besitzer entledigen will, soweit bei ihm davon jährlich nicht mehr als insgesamt 500 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten sind in der Anlage 2 zur Satzung mit Stern (*) gekennzeichnet.

(2) Abfälle der im Abs. 1 genannten Abfallarten aus gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung können dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden, sofern eine anderweitig zulässige Entsorgung nicht möglich ist. Die Abfälle sind, nach Arten getrennt, im hierfür vorgesehenen Zwischenlager der Abfallannahme- und Umladestation Stendal anzuliefern bzw. am Schadstoffmobil zu übergeben. Der Landkreis behält sich im Einzelfall die Entscheidung über die Annahme dieser Abfälle zur Entsorgung vor.

§ 14 Altreifen

(1) Altreifen im Sinne von § 6 Abs. 2 sind Reifen von Kraftfahrzeugen oder sonstigen Nutzfahrzeugen mit/ohne Felgen, deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Altreifen sollten zur Verwertung, beim Kauf neuer Reifen, zurückgegeben werden. Daneben besteht die Möglichkeit, Altreifen an zugelassenen Verwertungsanlagen bzw. der Abfallannahme- und Umladestation Stendal zu übergeben.

§ 15 Bauabfälle

(1) Bauabfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 sind:

1. Beton, Ziegel (Bauschutt)
2. Erde und Steine (Bodenaushub)
3. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Baustellenabfälle/Baumischabfälle), deren sich der Besitzer entledigen will.

Bauabfälle sind überwiegend zu verwerten. Nicht verwertbare Reste sind zu beseitigen.

(2) Bauabfälle können in Kleinmengen (bis 500 kg) an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal selbst angeliefert werden.

§ 16 Altglas

(1) Altglas ist Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas),

dessen sich der Besitzer entledigen will.

(2) Altglas ist an den Sammelstellen der in Sachsen-Anhalt zugelassenen dualen Systembetreiber farbgetrennt durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu entsorgen.

(3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sollten die Depotcontainer für Altglas werktags in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr und sonn- und feiertags von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 19.00 Uhr, jedoch unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Gefahrenabwehrverordnungen der Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, benutzt werden.

§ 17 Leichtverpackungsabfälle

(1) Leichtverpackungsabfälle sind bewegliche Sachen aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterial, nicht aus Papier, Pappe oder Karton nach § 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21.08.1998, in der jeweils gültigen Fassung, die der Besitzer dem Vertragspartner der im Land Sachsen-Anhalt festgestellten dualen Systembetreiber zur Entsorgung überlässt.

(2) Hierzu gehören Leichtverpackungen aus Metall (Weißblech und Aluminium), Kunststoff (z.B. Hohlkörper, Becher, Blister, Folien und Schaumstoff), Verbunde (z.B. Getränkekartons) sowie alle mit einem Lizenzsymbol der im Land Sachsen-Anhalt festgestellten dualen Systembetreiber gekennzeichneten Verpackungen, die sich zum Sammeln im Gelben Sack eignen. Die Nutzung anderer Säcke als die von den im Land Sachsen-Anhalt festgestellten dualen Systembetreibern kostenlos abgegebenen Gelben Säcke ist nicht gestattet.

(3) Die Leichtverpackungsabfälle sind restentleert in den Gelben Säcken zu sammeln und zur Abholung bereitzustellen. Die Säcke sind gegen das Verwehen zu sichern.

(4) Transportpackungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 VerpackV werden vom Landkreis gem. §§ 4 und 5 VerpackV nicht entsorgt. Hersteller und Vertreiber der genannten Verpackungen sind verpflichtet, diese einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

§ 18 Restabfall aus privaten Haushaltungen und gewerblicher Siedlungsabfall

(1) Restabfall aus privaten Haushaltungen und gewerblicher Siedlungsabfall sind alle Abfälle, die nach Art und Menge nicht unter die §§ 7 bis 17 fallen und deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Restabfall ist in den nach § 19 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

§ 19 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Im öffentlichen Sammelsystem des Landkreises sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Restabfallbehälter (Umleerbehälter) mit 60l-, 80l-, 120l-, 240l- bis 1,1m³-Füllraum,
2. Restabfallcontainer (Großraum- und Presscontainer) mit einem Füllraum >1,1m³ bis 30 m³,
3. Müllschleusen mit dazugehörigen 1,1 m³ Restabfallbehältern,
4. Restabfallsäcke mit dem Aufdruck des Landkreises Stendal mit 40l- Füllraum (Befüllung max 12 kg) und mit 80l-Füllraum (Befüllung max. 35 kg),
5. Bioabfallbehälter (Umleerbehälter) mit 60l-, 120l- bis 240l-Füllraum,
6. Papierbehälter (Umleerbehälter) mit 120l- und 240l- sowie 1,1 m³ bis 2,5 m³ Füllraum,
7. für LVP „Gelbe Säcke“ sowie „Gelbe Tonnen“ der im Land Sachsen-Anhalt festgestellten Systembetreiber,
8. Glasdepotcontainer der im Land Sachsen-Anhalt festgestellten Systembetreiber.

Im öffentlichen Sammelsystem des Landkreises sind Schwerkraftschlösser für alle Abfallarten an den 2-Rad-Behältern (60l-, 80l-, 120l-, 240l-Füllraum) sowie an den 4-Rad-Behältern (Container mit 1,1m³-Füllraum) zugelassen. Die Schlösser werden durch die ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH angebracht

(2) Für die Sammlung von Abfällen auf allen anschlusspflichtigen Grundstücken stellt die ALS Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung. Im Einvernehmen mit der ALS können auch im eigenen Besitz befindliche Restabfallcontainer (Abs. 1 Ziffer 2) eingesetzt werden. Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, das Aufstellen der nach Maßgabe dieser Satzung gestellten Abfallbehälter bzw. Müllschleusen auf dem Grundstück zu dulden.

(3) Anzahl, Größe und Art der einzusetzenden Abfallbehälter, den Einsatz von Müllschleusen sowie die Zahl der durchzuführenden Abfahren bestimmt der Landkreis nach Maßgabe der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechend großer Kapazität aufgestellt werden (Sammelveranlagung). Das Gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.

Auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, außer auf Wohngrundstücken mit Sammelveranlagung von mehr als 10 angeschlossenen Haushalten und ohne Müllschleusen, muss mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 5 l pro Woche je Einwohnergleichwert gem. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung, zumindest aber ein zugelassener Restabfallbehälter bereit stehen.

Auf Wohngrundstücken mit Sammelveranlagung von mehr als 10 angeschlossenen Haushalten ohne Müllschleusen ist mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 15 l pro Woche je Einwohnergleichwert vorzuhalten. Auf begründeten Antrag hin, der bei der ALS zu stellen ist, kann nach Zustimmung durch den Landkreis davon abgewichen werden.

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten. Zusätzlich können zugelassene Restabfallsäcke verwendet werden.

Ein Bioabfallbehälter ist aufzustellen, wenn Bioabfälle durch den Anschlusspflichtigen auf dem angeschlossenen Grundstück nicht selbst verwertet werden.

Fliegendes Gewerbe hat am Ort der Leistung einen zugelassenen Abfallbehälter gem. Abs. 1 vorzuhalten.

Die ausschließliche Nutzung von Restabfallsäcken mit dem Aufdruck des Landkreises Stendal ist zulässig, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters, beispielsweise mangels ausreichender Stellfläche auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen, nicht möglich oder bei zeitweise ausgeübtem Gewerbe unzumutbar ist. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist bei der ALS zu stellen.

(4) Die dem Anschlusspflichtigen bzw. dem Nutzer von der ALS zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und deren Zusatzeinrichtungen (Müllschleusen, Transponder) sind schonend und sachgemäß zu behandeln, insbesondere bei Bedarf zu reinigen. Der Anschlusspflichtige bzw. der Nutzer hat auf dem Grundstück die Behälter so aufzustellen, dass Beschädigungen oder Verlust durch Handlungen Dritter weitgehend ausgeschlossen sind.

Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern und deren Zusatzeinrichtungen (Müllschleusen, Transponder) sind der ALS unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet für Schäden, sofern er den Schaden bzw. den Verlust nicht unverzüglich anzeigt und nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Unverschulden liegt

vor bei

- a) Diebstahl am Abfuhrtag vom Bereitstellungsplatz (dabei ist der ALS umgehend eine Schadensmeldung vorzulegen),
 - b) Beschädigung durch den Entsorger oder
 - c) Verschleiß oder
 - d) Beschädigungen durch Dritte.
- (5) Auf Antragstellung Anschlusspflichtiger bei der ALS ist der Umtausch von Gefäßen verschiedener Größe entsprechend Abs. 1 möglich. Neugestellung, Abzug und Umtausch der Abfallbehälter erfolgt durch die ALS.
- (6) Abfallbehälter können durch ein geeignetes Verschlusssystem vor unberechtigter Benutzung gesichert werden. Das hierbei zu verwendende System ist in Abstimmung mit der ALS auszuwählen und so anzubringen, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht behindert wird. Die Behälter dürfen hierbei nicht beschädigt werden.

§ 20 Durchführung der Abfuhr

- (1) Der in den gemäß § 19 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellte Restabfall sowie Altpapier werden im Regelfall in einem vierwöchentlichen Abfuhrhythmus, Bioabfall in einem zweiwöchentlichen Abfuhrhythmus abgeholt. Es kann in Abstimmung mit der ALS in begründeten Einzelfällen ein davon abweichender Abfuhrhythmus vereinbart werden. Der Abfall geht mit Bereitstellung der Behälter in das Eigentum des Landkreises über.
- (2) Die Abfälle sind frühestens ab 18.00 Uhr vor dem und spätestens bis 6:00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin bereitzustellen. Sperrabfall, Metall/ Schrott sowie Elektroaltgeräte sind jeweils frühestens 24 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem mitgeteilten Abfuhrtermin bereitzustellen. Der Abfall / die Behälter sind in der Regel so am Grundstück angrenzenden, nächstgelegenen öffentlichen Straßenrand bereitzustellen, dass der Entsorgungswille erkennbar ist. Im Einzelfall kann der Abfall bzw. können die Behälter in Abstimmung mit der ALS vom Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt werden, wenn die Abfuhr vom Grundstück wegen der besonderen Lage des Grundstücks, der baulichen Beschaffenheit der Zufahrt und des Aufstellungsortes der Behälter sowie der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften möglich ist. Der fließende und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Der Zugang zu den Bereitstellungs- und Wertstoffbehälterplätzen darf am Abfuhrtag nicht durch parkende Autos beeinträchtigt werden. Dabei ist dem mit der Abfuhr Beauftragten im Sinne der Sache Folge zu leisten. Abfallbehälter sind noch am selben Tage, nach erfolgter Entleerung durch den Überlassungspflichtigen vom Straßenrand zu entfernen. Wenn eine Bereitstellung des Abfalls/ der Behälter am öffentlichen Straßenrand wegen der besonderen Lage der Grundstücke, der baulichen Beschaffenheit der Zufahrt oder des Aufstellungsortes der Behälter bzw. bei Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften am Grundstück nicht möglich ist, sind die Abfallbehälter an der nächstgelegenen öffentlichen Durchfahrtsstraße bereitzustellen.
- (3) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Überfüllte Behälter können von der Entsorgung ausgeschlossen werden. Insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen oder anderes Verdichten nicht erlaubt. Die maximal zulässige Dichte darf 0,4 Mg/m³ nicht überschreiten. Abfallsäcke mit dem Aufdruck des Landkreises sind zugebunden bereitzustellen.
- (4) Der Standplatz und der Transportweg für Abfallbehälter gleich oder größer 120 l - Füllraum müssen ausreichend befestigt sein und das Beladen und den Abtransport ohne Zeitverlust zulassen. Abfallbehälter sind zur Entleerung so bereitzustellen, dass ein Transport über Treppen nicht erforderlich ist.
- (5) Können die Abfallbehälter aus einem von den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (6) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, haben die Anschlusspflichtigen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Bei Wegfall der Ursachen ist die Abfuhr frühestmöglich vorzunehmen.
- (7) Baumaßnahmen, die zu einer Behinderung der Abfuhr führen können, sind der ALS und der Entsorgungsfirma durch den Bauträger 14 Tage vor Beginn anzuzeigen. Mehraufwand als Folge baulicher Maßnahmen und sonstiger Verstöße gem. Satz 1 geht zu Lasten des Bauträgers.

§ 21 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme zur Abfallverwertung, -sammlung, -transport, -behandlung oder -entsorgung kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 22 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer oder die gemäß § 4 Abs. 1 Gleichgestellten haben der ALS für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang und die Veränderung der Voraussetzung für die Anschlusspflicht sowie den Wegfall der Voraussetzungen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll den erstmaligen bzw. letztmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Art und Menge sowie die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Familien mit der zum Haushalt gehörenden Personenzahl enthalten. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur schriftlichen Anzeige bei der ALS verpflichtet. Bei Umzügen innerhalb des Landkreises kann der Abfallbehälter nach vorheriger Rücksprache mit der ALS mitgenommen und weiter benutzt werden.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sowie Überlassungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen.
- (3) Den Beauftragten des Landkreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren.
- (4) Die zuständigen Behörden der Gemeinden haben dem öffentlich-rechtlichen Entscheidungsträger bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres gem. § 7 Abs.1 der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt (Meld DÜVO-LSA) vom 15.07.93, in der jeweils gültigen Fassung, eine vollständige Änderungsmeldung zu den Einwohnermeldelisten mit folgenden Daten zu übermitteln:
1. bei An- und Abmeldungen
 - a) Familienname,
 - b) Vorname,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) Anschriften (frühere, gegenwärtige - beschränkt auf Anschriften innerhalb des gleichen

Landkreises -),

- e) Tag des Ein- und Auszuges;
 2. bei Geburt eines Kindes die Daten nach Abs. 1 Buchstabe a) bis d);
 3. bei Todesfall die Daten nach Abs. 1 Buchstabe a) bis d) einschließlich Sterbetag.
- Darüber hinaus kann bei bestehender technischer Möglichkeit die Datenübertragung durch Abrufverfahren gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Meld DÜVO-LSA erfolgen.

§ 23 Anlieferung an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal

- (1) Besitzer und Erzeuger, deren Abfälle vom Sammeln und Transportieren, jedoch nicht von der Überlassung ausgeschlossen sind, haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 selbst oder durch Beauftragte an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal anzuliefern. Bei Transporten sind die Abfälle vor Verlust zu sichern.
- (2) Für die Annahme von Abfällen, die außerhalb des Entsorgungsgebietes anfallen und die durch diese Satzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind sowie für Deponiebauersatzstoffe zur Stilllegung und Nachsorge der Hausmülldeponien des Landkreises, kann die ALS ein privatrechtliches Entgelt erheben. Sonderregelungen der oberen und obersten Abfallbehörde bleiben davon unberührt.
- (3) Der Abfallbesitzer, außer Kleinalieferer gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 10 der Abfallgebührensatzung, ist verpflichtet, bei Anlieferung an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal eine Anlieferungserklärung über die Art und Herkunft des angelieferten Abfalls abzugeben.

§ 24 Illegale Abfallentsorgung

Es ist verboten, Abfälle aller Art oder Wertstoffe:

1. neben den zur Entsorgung bereitgestellten Containern abzulagern,
2. außerhalb der hierfür zugelassenen Anlagen zu behandeln, zu lagern, abzulagern oder sonst wie zu entsorgen,
3. ohne die erforderlichen Genehmigungen oder Verträge einzusammeln oder zu befördern, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind.

§ 25 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt des Landkreises und/oder in der Lokalpresse sowie im Abfallkalender. Bei Erfordernis erfolgen zusätzliche Informationen durch spezielle Druckschriften.

§ 26 Abfallgebührensatzung

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).
- (2) Die Gebühren sind so gestaltet, dass die Vermeidung und Verminderung von Abfällen gefördert wird. Gleichzeitig soll der Anreiz zur Verwertung von Abfällen bzw. Wertstoffen gegeben werden, um die zu beseitigende Abfallmenge so klein wie möglich zu halten. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 4 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Abfallentsorgungspflicht nach § 3 Abs. 8 nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 und 3 eine bewohntes oder bebautes Grundstück nicht oder nicht ausreichend an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder die anfallenden Abfälle nicht gemäß §§ 7 - 21 der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 3. entgegen § 4 Abs. 4 i.V.m. § 14 KrW /AbfG das Aufstellen von Behältnissen, das Betreten des Grundstücks oder die Überwachung der Getrennthaltung nicht duldet,
 4. wer entgegen § 4 Abs. 3 sich nicht dem Benutzungszwang unterwirft und Abfälle zur Beseitigung, die nicht gemäß § 3 Abs. 3, 5 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, außerhalb des Landkreises Stendal beseitigt, entgegen § 4 Abs. 6 eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht sicherstellt; wer entgegen § 4 Abs. 9 überlassene Abfälle durchsucht oder aussortiert bzw. dies zulässt,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 Abfälle nicht getrennt nach Maßgabe der §§ 6 - 20 überlässt und somit das Verwertungsgebot gemäß § 6 Abs. 1 missachtet,
 6. entgegen § 16 Abs. 3 Glas außerhalb der festgesetzten Zeiten einwirft,
 7. entgegen § 20 Abs. 2 die genannten Abfälle nicht zu den oder außerhalb der genannten Zeiten zur Abholung bereitstellt, andere Abfälle abstellt oder wer die gemäß § 20 Abs. 2 dem Landkreis bereit gestellten Abfälle entwendet,
 8. entgegen § 17 Abs. 3 andere als die zugelassenen Gelben Säcke nutzt, sie anderweitig abstellt oder nicht gegen Verwehen sichert,
 9. wer entgegen § 9 Abs. 6 Holzabfall und vermischten Sperrabfall nicht getrennt entsorgt,
 10. entgegen § 8 Abs. 2 andere als bioorganische Abfälle in die Biotonne entsorgt,
 11. entgegen § 12 Abs. 3 gefährliche Abfälle mit Restabfall vermischt und/oder über Restabfall- und/oder Wertstoffcontainer entsorgt,
 12. entgegen § 13 Abs. 2 seine gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen dem Landkreis nicht überlässt,
 13. entgegen § 11 Abs. 2 und 3 Elektroaltgeräte anderweitig entsorgt,
 14. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 Bauabfälle nicht überwiegend verwertet,
 15. entgegen § 18 Abs. 2 Restabfall außerhalb der Behälter ablegt,
 16. entgegen § 19 Abs. 2 die vom Landkreis zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 19 Abs. 1 nicht auf seinem Grundstück duldet,
 17. entgegen § 19 Abs. 4 die von der ALS bereitgestellten Abfallbehälter zweckentfremdet nutzt, nicht schonend und nicht sachgemäß behandelt sowie deren Beschädigungen oder Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
 18. entgegen § 20 Abs. 2 Abfallbehälter so zur Abfuhr bereitstellt, dass diese nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, bzw. am Abfuhrtag den Zugang zu den Bereitstellungs- oder/und Wertstoffbehälterplätzen behindert,
 19. entgegen § 20 Abs. 3 die Abfallbehälter (einschl. zugelassene Abfallsäcke) in einer Weise füllt, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht zu möglich ist sowie Abfälle über die zulässige Dichte einfüllt und/oder verdichtet,
 20. entgegen § 20 Abs. 4 den Stellplatz für die Abfallbehälter mit mehr als 120l- Füllraum oder den Transportweg vom Stellplatz zum Entsorgungsfahrzeug nicht ausreichend befestigt,
 21. entgegen § 20 Abs. 7 die Abfallabfuhr betreffende und zu erwartende Behinderungen nicht rechtzeitig der ALS und der Entsorgungsfirma anzeigt,
 22. entgegen § 19 Abs. 6 ein Verschlusssystem für die Abfallbehälter verwendet, welches nicht mit der ALS abgestimmt wurde, das Verschlusssystem so anbringt, dass eine ordnungsgemäße Leerung der Behälter behindert wird oder wer die Behälter bei Anbringung des Ver-

schlussystems fahrlässig beschädigt,
 23. entgegen § 22 Abs. 1 und 2 seine Anzeige- und Auskunftspflicht nicht satzungsgerecht erfüllt,
 24. entgegen § 22 Abs. 3 Beauftragten des Landkreises bei der Ausübung ihres Dienstes oder Auftrages bzgl. dieser Satzung den ungehinderten Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 25. entgegen § 23 Abs. 1 den Transport von Abfällen in nicht zulässiger Weise durchführt und nicht im Besitz der für den Transport von Abfällen erforderlichen Genehmigung nach § 49 KrW-/AbfG ist bzw. deren Regelungen nicht einhält,
 26. entgegen § 23 Abs. 2 und 3 außerhalb des Entsorgungsgebietes angefallene Abfälle ohne dafür notwendige Genehmigungen annimmt, Abfälle nicht in den nach § 19 zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr bereitstellt, außerhalb der hierfür zugelassenen Anlagen Abfälle behandelt, lagert und ablagert, ohne die erforderlichen Genehmigungen und Verträge Abfälle einsammelt und/oder befördert und in minderschweren Fällen eine Abfallentsorgung betreibt sowie falsch deklariert sowie
 27. wer entgegen § 24 handelt.
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.550 Euro geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung außer Kraft.

Stendal, den 25. November 2009


 Jörg Hellmuth
 Landrat



Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal

Ausschlussliste (Abfallnegativliste)

Abfälle, die aus der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen werden,

§ 3 Abs. Abfallentsorgungssatzung

<p>AVV – AS</p> <p>a.n.g.</p> <p>*</p> <p>AVV-AS</p> <p>01</p> <p>01 01</p> <p>01 01 01</p> <p>01 01 02</p> <p>01 03</p> <p>01 03 04*</p> <p>01 03 05*</p> <p>01 03 06</p> <p>01 03 07*</p> <p>01 03 08</p> <p>01 03 09</p> <p>01 03 99</p> <p>01 04</p> <p>01 04 07*</p> <p>01 04 08</p> <p>01 04 09</p> <p>01 04 10</p> <p>01 04 11</p> <p>01 04 12</p> <p>01 04 13</p> <p>01 04 99</p> <p>01 05</p> <p>01 05 04</p> <p>01 05 05*</p> <p>01 05 06*</p> <p>01 05 07</p> <p>01 05 08</p> <p>01 05 99</p>	<p>Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]</p> <p>anders nicht genannt</p> <p>Gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs.1 AVV</p> <p>AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)</p> <p>Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen</p> <p>Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen</p> <p>Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen</p> <p>Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</p> <p>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</p> <p>Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz</p> <p>andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten</p> <p>Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen</p> <p>andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</p> <p>staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen</p> <p>Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt</p> <p>Abfälle a. n. g.</p> <p>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</p> <p>gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</p> <p>Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen</p> <p>Abfälle von Sand und Ton</p> <p>staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen</p> <p>Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen</p> <p>Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen</p> <p>Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen</p> <p>Abfälle a. n. g.</p> <p>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</p> <p>Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen</p> <p>öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle</p> <p>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten</p> <p>barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen</p> <p>chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen</p> <p>Abfälle a. n. g.</p>
---	---

<p>AVV-AS</p> <p>02</p> <p>02 01</p> <p>02 01 04</p> <p>02 01 06</p> <p>02 01 10</p> <p>02 01 99</p> <p>02 02</p> <p>02 02 01</p> <p>02 02 02</p> <p>02 02 03</p> <p>02 02 04</p> <p>02 02 99</p> <p>02 03</p> <p>02 03 99</p> <p>02 04</p> <p>02 04 01</p> <p>02 04 02</p> <p>02 04 99</p> <p>02 05</p> <p>02 05 99</p> <p>02 06</p> <p>02 06 99</p> <p>02 07</p> <p>02 07 03</p> <p>02 07 99</p> <p>03</p> <p>03 01</p> <p>03 01 04*</p> <p>03 01 99</p> <p>03 02</p> <p>03 02 05*</p> <p>03 02 99</p> <p>03 03</p> <p>03 03 02</p> <p>03 03 05</p> <p>03 03 09</p> <p>03 03 11</p> <p>04</p> <p>04 01</p> <p>04 01 01</p> <p>04 01 02</p> <p>04 01 04</p> <p>04 01 05</p> <p>04 01 06</p> <p>04 01 07</p> <p>04 01 08</p> <p>04 01 09</p> <p>04 01 99</p> <p>04 02</p> <p>04 02 16*</p> <p>04 02 17</p> <p>04 02 19*</p> <p>04 02 20</p> <p>04 02 22</p> <p>04 02 99</p> <p>05</p> <p>05 01</p> <p>05 01 02*</p> <p>05 01 03*</p> <p>05 01 04*</p> <p>05 01 05*</p> <p>05 01 06*</p> <p>05 01 07*</p> <p>05 01 08*</p> <p>05 01 09*</p> <p>05 01 10</p> <p>05 01 11*</p> <p>05 01 12*</p>	<p>AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)</p> <p>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</p> <p>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</p> <p>Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)</p> <p>tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt</p> <p>Metallabfälle</p> <p>Abfälle a. n. g.</p> <p>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</p> <p>Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen</p> <p>Abfälle aus tierischem Gewebe für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe</p> <p>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</p> <p>Abfälle a. n. g.</p> <p>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</p> <p>Abfälle a. n. g.</p> <p>Abfälle aus der Zuckerherstellung</p> <p>Rübenerde</p> <p>nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm</p> <p>Abfälle a. n. g.</p> <p>Abfälle aus der Milchverarbeitung</p> <p>Abfälle a. n. g.</p> <p>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</p> <p>Abfälle a. n. g.</p> <p>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</p> <p>Abfälle aus der chemischen Behandlung</p> <p>Abfälle a. n. g.</p> <p>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</p> <p>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</p> <p>Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten</p> <p>Abfälle a. n. g.</p> <p>Abfälle aus der Holzkonservierung</p> <p>andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten</p> <p>Holzschutzmittel a. n. g.</p> <p>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</p> <p>Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlauge)</p> <p>De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling</p> <p>Kalkschlammabfälle</p> <p>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen</p> <p>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</p> <p>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</p> <p>Fleischabschabungen und Häuteabfälle</p> <p>geäschertes Leimleder</p> <p>chromhaltige Gerberei brühe</p> <p>chromfreie Gerbereibrühe</p> <p>chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</p> <p>chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</p> <p>chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)</p> <p>Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish</p> <p>Abfälle a. n. g.</p> <p>Abfälle aus der Textilindustrie</p> <p>Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten</p> <p>Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen</p> <p>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</p> <p>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen</p> <p>Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern</p> <p>Abfälle a. n. g.</p> <p>Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse</p> <p>Abfälle aus der Erdölraffination</p> <p>Entsalzungsschlämme</p> <p>Bodenschlämme aus Tanks</p> <p>saure Alkylschlämme</p> <p>verschüttetes Öl</p> <p>öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung</p> <p>Säureteere</p> <p>andere Teere</p> <p>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten</p> <p>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen</p> <p>Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen</p> <p>säurehaltige Öle</p>
--	--

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	07 01 99	Abfälle a. n. g.
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Öolentschwefelung	07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
05 01 17	Bitumen	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
05 01 99	Abfälle a.n.g.	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
05 06 01*	Säureteere	07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
05 06 03*	andere Teere	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 06 99	Abfälle a. n. g.	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	07 02 13	Kunststoffabfälle
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
05 07 99	Abfälle a. n. g.	07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	07 02 99	Abfälle a. n. g.
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
06 01 02*	Salzsäure	07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
06 01 03*	Flusssäure	07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
06 01 06*	andere Säuren	07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
06 01 99	Abfälle a. n. g.	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
06 02 01*	Calciumhydroxid	07 03 99	Abfälle a. n. g.
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
06 02 05*	andere Basen	07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
06 02 99	Abfälle a. n. g.	07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	07 04 99	Abfälle a. n. g.
06 03 99	Abfälle a. n. g.	07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
06 04 99	Abfälle a. n. g.	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungs Prozessen	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	07 05 99	Abfälle a. n. g.
06 06 99	Abfälle a. n. g.	07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
06 07 99	Abfälle a. n. g.	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	07 06 99	Abfälle a. n. g.
06 08 99	Abfälle a. n. g.	07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
06 09 99	Abfälle a. n. g.	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
06 10 99	Abfälle a. n. g.	07 07 99	Abfälle a. n. g.
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
06 11 99	Abfälle a. n. g.	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)		
06 13 03	Industrieruß		
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß		
06 13 99	Abfälle a. n. g.		
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen		
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien		
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19*	Dispersionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich waserabweisender Materialien)
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17*	Harzöle
08 04 99	Abfälle a. n. g.
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
08 05 01*	Isocyanatabfälle
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09*	Schwefelsäure
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99	Abfälle a. n. g.
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenerstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenerstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 06 03*	Filterstaub	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 06 04	andere Teilchen und Staub	10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 06 99	Abfälle a. n. g.	10 12 03	Teilchen und Staub
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10 12 06	verworfenen Formen
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 07 04	andere Teilchen und Staub	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 07 99	Abfälle a. n. g.	10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 08 04	Teilchen und Staub	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 08 09	andere Schlacken	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 08 14	Anodenschrott	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	10 14	Abfälle aus Krematorien
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
10 08 99	Abfälle a. n. g.	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	11 01 05*	saure Beizlösungen
10 09 03	Ofenschlacke	11 01 06*	Säuren a. n. g.
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	11 01 07*	alkalische Beizlösungen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	11 01 08*	Phosphatierschlämme
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	11 01 99	Abfälle a. n. g.
10 09 99	Abfälle a. n. g.	11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
10 10 03	Ofenschlacke	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	11 02 99	Abfälle a. n. g.
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	11 03 02*	andere Abfälle
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	11 05 01	Hartzink
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	11 05 02	Zinkasche
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	11 05 99	Abfälle a. n. g.
10 10 99	Abfälle a. n. g.	12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
10 11 05	Teilchen und Staub	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	12 01 02	Eisenstaub und -teile
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)		
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt		
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen		

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)
13 01	Abfälle von Hydraulikölen
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB 1 enthalten
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04	Bilgenöle
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08	Ölabfälle a. n. g.
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 07	Verpackungen aus Glas
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 20	Glas
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	Bauteile a.n.g.
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile 2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 04	Explosivabfälle
16 04 01*	Munition
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle 3 oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09	Oxidierende Stoffe
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton (bei Mengen > 500 kg/Anlieferung)
17 01 02	Ziegel (bei Mengen > 500 kg/Anlieferung)
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (bei Mengen > 500 kg/Anlieferung)
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (bei Mengen > 500 kg/Anlieferung)
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)
17 04 02	Aluminium	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
17 04 03	Blei	19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
17 04 04	Zink	19 04 01	verglaste Abfälle
17 04 05	Eisen und Stahl	19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
17 04 06	Zinn	19 04 03*	nicht verglaste Festphase
17 04 07	gemischte Metalle	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlentee oder andere gefährliche Stoffe enthalten	19 05 99	Abfälle a. n. g.
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (bei Mengen > 500 kg/Anlieferung)	19 06 99	Abfälle a. n. g.
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	19 07	Deponiesickerwasser
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	19 08 02	Sandfangrückstände
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (bei Mengen > 500 kg/Anlieferung)	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	19 08 99	Abfälle a. n. g.
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (bei Mengen > 500 kg/Anlieferung)	19 09 01	festen Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	19 09 99	Abfälle a. n. g.
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	19 10 02	NE-Metall-Abfälle
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	19 11 02*	Säureteere
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 01 07*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	19 12 02	Eisenmetalle
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	19 12 03	Nichteisenmetalle
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	19 12 05	Glas
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 99	Abfälle a. n. g.	19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	19 13 01*	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 02 09*	festen brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
19 02 99	Abfälle a. n. g.	20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle 4	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisiertes 5 Abfälle	20 01 02	Glas
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	20 01 25	Speiseöle und Fette
		20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
		20 01 39	Kunststoffe
		20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung

Anlage 2 zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal

Abfallpositivliste – Abfälle, die vom Landkreis zur Entsorgung angenommen werden

AVV – AS	Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]	Bemerkung
a.n.g.	andere nicht genannt	
TS	Trockensubstanz	
(+)	gemäß §3 Abs. 5 ausgeschlossen vom Einsammeln, Befördern, jedoch nicht vom Behandeln	
*	Gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs.1 AVV	
(1)	Gefährliche Abfälle, die an der Abfallannahmestelle Stendal (Zwischenlager) oder in Kleinmengen gemäß § 12 im Rahmen mobiler Sammlung (Schadstoffmobil) entsorgt werden können.	

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Bemerkung
02	Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	(+), TS > 35%
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	(+)
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	(+)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	(+)
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	(1)
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	(1)
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, ... und Fermentierung von Melasse	
02 03 01	Schlämme aus der Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	(+), TS > 35%
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	(+)
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion von Lösungsmitteln	(1)
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	(+)
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	(+), TS > 35%
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	(+), TS > 35%
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	(+)
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	(+)
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	(+)
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	(+)
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	(+), TS > 35%
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	(+)
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	(+)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	(+)
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	(+), TS > 35%
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 01	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	(+)
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	(+)
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	(1)
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	(1)
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	(1)
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	(1)
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	(+)
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papierabfällen	(+)
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	(+)
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	(+)
03 03 99	Abfälle a. n. g.	(+)
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	(1)

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Bemerkung
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	(+)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette und Wachse)	(+)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	(1)
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	(1)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	(+)
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	(1)
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	(1)
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	(1)
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	(1)
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	(1)
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	(1)
08 01 21	Farb- oder Lackentfernerabfälle	(1)
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. wasserabweisender Stoffe)	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	(+)
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolitische Prozesse	(+)
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungslösungen	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungslösungen auf Mineralölbasis	(1)
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	(1)
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	(1)
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	(1)
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	(1)

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Dezember 2009, Nr. 27

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Bemerkung	AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Bemerkung
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	(1)	18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	(+)
15	Verpackungsmaterial, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)		18 02 03	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	(+)
15 01	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	(1)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	(+)	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	(1)
15 01 03	Verpackungen aus Holz	(+)	19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
15 01 05	Verbundverpackungen	(+)	19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation	
15 01 06	gemischte Verpackungen	(+)	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	(+)
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	(+)	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	(+)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	(1)	19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	(1)	19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	(+)
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	(+)
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	(1)	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	(+)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	(+)	19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von festen Abfällen	
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	(+)
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)		19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	(+)
16 06 01*	Bleibatterien	(1)	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	(1)	19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	(+)
16 01 03	Altreifen (Gummiabfälle, -mehl, -granulat, Altreifenschnitzel)	(+)	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	(+)
16 01 07*	Ölfilter	(1)	19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	(1)	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklä rung (Sedimentationsschlamm)	(+), TS > 35%
16 01 19	Kunststoffe	(+)	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	(+)
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten		19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	(+)
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	(+)	19 12	sonstige Sortierreste	
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien		19 12 01	Papier und Pappe	(+)
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	(1)	19 12 04	Kunststoffe und Gummi	(+)
16 05 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	(1)	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	(+)
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	(1)	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	(+)
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	(1)	19 12 08	Textilien	(+)
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	(1)	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	(+)
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	(1)	19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste))	(+)
16 06	Batterien und Akkumulatoren		20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	(1)	20 01 01	Papier und Pappe	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	(1)	20 01 10	Bekleidung	(+)
17	Bau- und Abbruchabfälle		20 01 11	Textilien	(+)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		20 01 13*	Lösemittel	(1)
17 01 01	Beton (Kleinmengen bis max. 500 kg/Anlieferung)		20 01 14*	Säuren	(1)
17 01 02	Ziegel (Kleinmengen bis max. 500 kg/Anlieferung)		20 01 15*	Laugen	(1)
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (Kleinmengen bis max. 500 kg/Anlieferung)		20 01 17*	Fotochemikalien	(1)
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (Kleinmengen bis max. 500 kg/Anlieferung)		20 01 19*	Pestizide	(1)
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (Kleinmengen bis max. 500 kg/Anlieferung)		20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	(1)
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (Kleinmengen bis max. 500 kg/Anlieferung)		20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	(1)
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (Kühlgeräte, Kühlregal-Paneel)	(1)
17 02 01	Holz (Bau- und Abbruchholz mit Anhaftungen)	(+)	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	(1)
17 02 01	Holz (Wurzelholz, Baumstubben)	(+)	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	(1)
17 02 01	Holz (unbehandelt)	(+)	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	(1)
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	(+)	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	(1)
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	(1)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (Kleinmengen bis max. 500 kg/Anlieferung)	(+)	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	(1)
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung oder Forschung (ohne Küchen- und Restaurationsabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)		20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	(1)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen		20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	(1)
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	(1)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen (Herde, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Boiler)	(1)
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	(1)	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	(+)
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	(1)	20 01 40	Metalle (mit schädlichen Restinhalten)	(1)
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	(1)	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
18 02	Abfälle aus der Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge von Tieren				

AVV – AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Bemerkung
20 03	andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (aus privaten Haushaltungen sowie gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung)	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	(+)
20 03 07	Sperrmüll (Holzabfall, vermischter Sperrabfall)	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

Landkreis Stendal

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 33 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung - LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) und des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004, (GVBl. LSA S. 852) i. V. m. §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung) hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 19.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Leistungsumfang
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze
- § 5 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 6 Entstehung und Änderung der Gebührenschild
- § 7 Anzeigepflicht
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Billigkeitsmaßnahmen
- § 10 Inkrafttreten

- Anlage 1:** Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfallmengen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal
- Anlage 2:** Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Kleinmengen bis zu 3 m³ an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen
- Anlage 3:** Gebührensätze für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen aus dem nichthäuslichen Bereich an dem Zwischenlager und dem Holzlagerplatz der Abfallannahme- und Umladestation Stendal
- Anlage 4:** Einwohnerequivalente – EGW
- Anlage 5:** Gebührenübersichten zu § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

§ 1 Grundsätze

Zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Abfallentsorgung einschließlich der damit verbundenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Leistungen gemäß § 3 Abfallgebührensatzung ist der Eigentümer eines an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührenschildner. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- oder Berechtigungsanlage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige Gebührenschildner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Auf gemeinsamen Antrag des Gebührenschildners i.S. der vorgenannten Bestimmungen sowie der Mieter auf dem jeweiligen Grundstück wird die Gebührenpflicht auf den/die Mieter übertragen.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung nach Abfallentsorgungssatzung zugelassener Restabfallsäcke ist der Erwerber.

(4) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen gemäß § 3 Abfallgebührensatzung ist der Anlieferer. Nach Entscheidung des Landkreises kann es auch der Auftraggeber / Abfallerzeuger sein.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige können Gesamtschuldner sein. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohneigentumsgesetzes.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Die Fixkosten folgender Leistungen sind durch die Grundgebühr [§ 4 Abs. 1 Ziffer 1] gedeckt:

- 1.) Entsorgung von Restabfall, Altpapier und bioorganischen Abfällen

- im Holsystem,
- im Bringsystem
 - a) an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie
 - b) an den Recyclinghöfen (Ausnahme: Altpapier);
- 2.) Entsorgung von Holzabfall und vermischtem Sperrabfall
 - im Holsystem jeweils 1x jährlich auf Abrufkarte bis zu 3 m³,
 - im Bringsystem
 - a) an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie
 - b) an den Recyclinghöfen;
- 3.) Einsammeln von Elektroaltgeräten
 - im Holsystem 1x jährlich auf Abrufkarte in haushaltsüblichen Mengen,
 - im Bringsystem
 - a) an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie
 - b) an den Recyclinghöfen (nur Gerätegruppe 5);
- 4.) Entsorgung einschließlich Verwertung von Metall/Schrott im Bringsystem an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen;
- 5.) Entsorgung von gefährlichen Abfällen
 - im Holsystem (Schadstoffmobil) 1 x jährlich in haushaltsüblichen Mengen,
 - im Bringsystem an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal;
- 6.) Behältermanagement: bei Neuanschuss Bereitstellung und Abzug der Erstbehälter je Abfallart (Restabfall, Altpapier, bioorganische Abfälle)
 - bei Restabfall unter Berücksichtigung des Mindestleistungsvolumens,
 - bei bioorganischen Abfällen je 3 angefangene EGW= ein Behälter;
- 7.) Überlassen der Erstbehälter je Abfallart (Restabfall inkl. Müllschleusen, Altpapier, Bioabfall);
- 8.) Betrieb eines ständigen Zwischenlagers für gefährliche Abfälle;
- 9.) Entsorgung von Abfällen gemäß §§ 11, 11a Abfallgesetz Land Sachsen-Anhalt (AbfG LSA);
- 10.) Unterhaltung der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und von Recyclinghöfen;
- 11.) Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge der Hausmülldeponien im Zuständigkeitsbereich des Landkreises;
- 12.) Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit;
- 13.) Verwaltung, Organisation und Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen;
- 14.) Erarbeitung von abfallwirtschaftlichen Konzepten, Programmen und Plänen;
- 15.) Modellversuche.

- (2) Die variablen Kosten folgender Leistungen sind durch Leistungsgebühren gedeckt:
- 1.) Entsorgung von Abfällen (Restabfall, Altpapier, bioorganische Abfälle, vermischter Sperrabfall, Holzabfall, Metall/ Schrott, gefährliche Abfälle) im Holsystem sowie Leistungen nach Abs. 1 entsprechend dem Anteil ihrer variablen Kosten [Leistungsg Gebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 2];
 - 2.) Überlassen von zusätzlichen Restabfall- und/oder Bioabfallbehältern bzw. von Containern/Presscontainern [Behälternutzungsgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 3a];
 - 3.) Schließleistungen an verschlossenen Umhausungen [Schließleistungsgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 8];
 - 4.) Behältermanagement, Umtausch von Abfallbehältern je Abfallart, zusätzliche Bereitstellung und/ oder von zusätzlichen Abfallbehältern je Abfallart [Umtausch-/ Bereitstellung-/ Abzugsgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 6];
 - 5.) Hin- und Rücktransport von Abfallbehältern zur Entleerung (bis maximal 40 Meter einfache Entfernung zwischen Bereitstellungsort des Abfallbehälters und nächster öffentlicher Durchfahrtsstraße) [Transportgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 5];
 - 6.) Sicherung von Abfallbehältern mit Schwerkraftschloss [Schlossnutzungsgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 3c];
 - 7.) Erwerb und Entsorgung der nach Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallsäcke [§ 4 Abs. 1 Ziffer 9];
 - 8.) Annahme und Entsorgung von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen und Entsorgung [§ 4 Abs. 1 Ziffern 10 a bis 10 c];
 - 9.) Zweitausfertigung von Abfallgebührenbescheiden [Zweitausfertigungsgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 7];

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Festsetzung des den Gebührenpflichtigen zuzurechnenden Einwohnerequivalent (EGW) erfolgt gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung.

1.) Die **Grundgebühr** wird nach der Zahl der dem Anschlusspflichtigen zuzurechnenden EGW entsprechend der **Anlage 4** zur Abfallgebührensatzung bemessen. Werden gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 Abfallentsorgungssatzung Rest- und/oder Bioabfallbehälter gemeinsam durch mehrere Anschlusspflichtige genutzt, so wird die Grundgebühr durch Addition der EGW ermittelt. Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Summe der dem Gebührenpflichtigen zuzurechnenden EGW.

Soweit sich für die Ziffer 3 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung gebrochene EGW ergeben, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden.

Die **Grundgebühr** beträgt: 26,04 Euro / EGW und Jahr.

2.) Die **Leerungsgebühr** wird nach der Zahl der Leerungen der Restabfallbehälter bzw. nach der Zahl der Einwürfe in die Müllschleusen bemessen. Die Leerungsgebühr ist an die Anzahl der Leerungen des Vorjahres gebunden, wobei die Anzahl mindestens dem Entleerungsvolumen von 240 Litern je EGW entsprechen muss (**Mindestleerungszahl**) – siehe **Anlage 5** „Gebührensätze“. Werden Abfallbehälter von mehreren Anschlusspflichtigen genutzt, ergibt sich die Mindestleistungsgebühr aus der Summe der maßgebenden EGW. Ergeben sich bei der Ermittlung von Mindestleerungszahlen gebrochene Leerungszahlen, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden.

Die **Leerungsgebühr** beträgt:

a) für Restabfall je Behälterleerung:

Restabfallbehälter	Gebühr
[Liter]	[€/Leerung]
60	2,58
80	3,44
120	5,16
240	10,32
1.100	47,30
Müllsack 40	1,90
Müllsack 80	3,80

Tabelle 4.1.

b) für Restabfall je Containerleerung:

Container/ Presscontainer	Gebühr für Behandlung	Gebühr für Transport
[m³]	[€/Mg]	[€/m³]
> 1,1 – 10	137,00	12,00
> 10 – 30	137,00	7,50

Tabelle 4.2.

c) für Restabfall je Einwurf in Müllschleusen 0,22 € pro Einwurf.

3.)

a) Die **Gebühr für die Nutzung zusätzlicher Restabfallbehälter** (mehr als ein 60l-, 80l-, 120l-, 240l- oder 1.100l- Restabfallbehälter pro gebührenpflichtigem Haushalt und / oder Gewerbe) sowie für die Nutzung von Containern oder Presscontainern > 1,1m³ bis 30 m³ wird nach der Anzahl und Größe der Behälter bemessen.

Die **Behälternutzungsgebühr** beträgt in Abhängigkeit von der Behältergröße:

Behälter	Gebühr
[Volumen]	[€/Jahr]
60l/ 80l/ 120l/240l	4,20 je Stück
1.100 l	48,00 je Stück
Container > 1,1 m³ bis 30 m³	30,00 je m³
Presscontainer > 1,1 m³ bis 30 m³	250,00 je m³

Tabelle 4.3.

b) Die **Schlossnutzungsgebühr** wird nach Inanspruchnahme bemessen. Die Jahresgebühr beträgt:

für 2-Rad-Behälter (60l-/ 80l-/ 120l-/ 240l-Behälter)

- mit 5er Pack Schlüssel 4,08 Euro / Behälter
- mit 10er Pack Schlüssel 7,56 Euro / Behälter
- mit 20er Pack Schlüssel 14,40 Euro / Behälter

für 4-Rad-Behälter

- mit 5er Pack Schlüssel 8,76 Euro / Behälter
- mit 10er Pack Schlüssel 12,24 Euro / Behälter
- mit 20er Pack Schlüssel 19,08 Euro / Behälter

4.) Die Gebühr für die Nutzung zusätzlicher Bioabfallbehälter (mehr als ein 60l-, 120l- oder 240l-Bioabfallbehälter je 3 angefangene EGW pro Gebührenpflichtigen) setzt sich zusammen aus einer Behälternutzungsgebühr und einer Leistungsgebühr und wird nach Anzahl und Größe der Behälter und nach Leistungseinheiten bemessen.

Die Gebühr beträgt:

Behälter	Behälternutzungsgebühr	Leistungsgebühr
[Liter]	[€/Jahr]	[€/Leerung]
60	4,20	0,78
120	4,20	1,56
240	4,20	3,12

Tabelle 4.4.

5.) Die **Gebühr für den Transport von Abfallbehältern** wird nach Behältergröße und Transportweg sowie nach Inanspruchnahme bemessen. Die Gebühr beträgt:

Behälter	>10 - 20 m Transportweg	> 20 - 40 m Transportweg
	€/ Leerung	€/ Leerung
60l/ 80l/ 120l	0,50	0,90
240l	0,60	1,00
1.100 l	0,90	1,50

Tabelle 4.5.

6.) Die **Gebühr für den Umtausch, die Bereitstellung und/oder den Abzug von zusätzlichen Abfallbehältern** wird nach Anzahl und Größe der Behälter sowie nach Inanspruchnahme bemessen.

	60l/ 80l/ 120l/ 240l	1,1m³	Container/ Presscontainer >1,1m³ - 10m³		Container/ Presscontainer >10m³ - 30m³	
	[€/Vorgang]	[€/Vorgang]	[€/m²]	[€/Vorgang]	[€/m²]	[€/Vorgang]
Umtausch	19,00	28,00	12,00	10,00	8,00	10,00
Bereitstellung/ Abzug zusätzlicher Behälter	14,00	23,00	12,00	10,00	8,00	10,00

Tabelle 4.6.

Für Haushalte mit einem Kleinkind (0 bis 3 Jahre) ist

- die Bereitstellung eines zusätzlichen Restabfallbehälters oder der Umtausch in einen größeren Restabfallbehälter und

- der damit in Zusammenhang stehende Abzug bzw. Rücktausch in einen kleineren Restabfallbehälter gebührenfrei.

Der Umtausch in einen größeren Papierbehälter bzw. die Bereitstellung von zusätzlichen Papierabfallbehältern ist gebührenfrei.

7.) Die **Gebühr für die Zweitausfertigung von Gebührenbescheiden** wird nach Inanspruchnahme bemessen. Die Gebühr beträgt 2,00 Euro / Ausfertigung und Bescheid.

8.) Die **Schließleistungsgebühr** an verschlossenen Umhausungen wird nach Anzahl der Abfallfraktionen (Restabfall, Papier, Bioabfall) und nach Entsorgungsrhythmus pro Umhausung bemessen.

Für Nutzer von Müllschleusen wird die **Schließleistungsgebühr** nach Anzahl der Abfallfraktionen (Papier, Bioabfall) und nach Entsorgungsrhythmus pro Haushalt und Jahr bemessen.

Die **Schließleistungsgebühr** beträgt:

Abfallfraktionen und Entsorgungsrhythmus	Schließleistungen je Umhausung [Behälterstandplatz= Bereitstellungsplatz]
	€/Jahr
für Nutzer von Müllschleusen wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier 2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio	1,32 je Haushalt
nur Wertstoffe wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier 2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio	84,00 je Umhausung
Restabfall wöchentl. Entsorgungsrhythmus und Wertstoffe (Papier, Bio) wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier 2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio	132,00 je Umhausung
Restabfall 4-wöchentl. Entsorgungsrhythmus und Wertstoffe (Papier, Bio) 4-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier 2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio	60,00 je Umhausung
Restabfall 4-wöchentl. Entsorgungsrhythmus und Wertstoffe (Papier, Bio) wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier 2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio	96,00 je Umhausung

Tabelle 4.7.

9.) Die **Gebühr für den Erwerb der nach Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallsäcke** wird nach der Anzahl der erworbenen Restabfallsäcke bemessen. Die Gebühr beträgt

- für einen 40l-Restabfallsack 1,90 Euro / Stück
- für einen 80l-Restabfallsack 3,80 Euro / Stück.

10.) Die Gebühr für die Annahme und Entsorgung von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen wird nach Art und Menge des Abfalls bemessen.

Die Gebühren:

- a) für die **Selbstanlieferung von Abfallmengen** an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sind der **Anlage 1** zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen;
- b) für die **Selbstanlieferung** von Kleinmengen bis zu 3 m³ an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen sind der **Anlage 2** zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen;
- c) für die **Selbstanlieferung** von gefährlichen Abfällen aus dem nichthäuslichen Bereich an dem Zwischenlager und dem Holzlagerplatz der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sind der **Anlage 3** zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen.

(2) **Gebührenermäßigungen** für verminderte Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung im Erhebungszeitraum:

- 1.) Auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen bei der ALS kann bei der Festsetzung der Leerungsgebühr (je Person) die Mindestleerungszahl des nächst kleineren Haushaltes, bei einem 1-Personen-Haushalt das Mindestleerungsvolumen von 120 Litern zugrunde gelegt werden, wenn

- a) sich mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz im Landkreis gemeldete Einwohner/innen nach-

weislich mehr als drei Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten und dort Abfallentsorgungsgebühren entrichtet haben oder
 b) Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz im Landkreis eine Nebenwohnung nutzen und nachweislich mehrfach gebührenpflichtig veranlagt sind.

2.) Auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen bei der ALS kann bei der Festsetzung der Leerungsgebühr das Mindestleerungsvolumen nach EGW (Ziffer 3 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung) auf maximal den halben Wert ermäßigt werden:

- a) wenn der Anschlusspflichtige das Gewerbe nur zeitweilig auf dem angeschlossenen Grundstück ausübt (Nebenerwerb, zeitlich begrenzte Nutzung);
- b) wenn der Anschlusspflichtige das Gewerbe überwiegend nicht auf dem angeschlossenen Grundstück ausübt (Montagetätigkeit; Tätigkeit außerhalb des angeschlossenen Grundstückes; fliegendes Gewerbe) oder wenn die mit dem ermittelten EGW zugrunde gelegte Auslastung der Betten/ Plätze nachweislich nicht gegeben ist (Gaststätten, Hotels, Krankenhaus-/Pflegeeinrichtung Campingplätze usw.).

3.) Auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen bei der ALS kann bei der Festsetzung der Leerungsgebühr das Mindestleerungsvolumen nach EGW (Ziffer 3. 11. der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung) auf maximal den halben Wert ermäßigt werden, wenn das Grundstück maximal halbjährlich genutzt wird.

§ 4 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 1 Abfallgebührensatzung bleibt unberührt.

§ 5 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück zur öffentlichen Abfallentsorgung angemeldet ist bzw. diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 4 – 8 Abfallgebührensatzung entsteht mit dem Beginn der Leistung.

Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 9 Abfallgebührensatzung entsteht mit dem Erwerb der Abfallsäcke.

Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 10 Abfallgebührensatzung entsteht mit der Anlieferung an der Abfallannahme- und Umladestation und/oder an den Recyclinghöfen.

(2) Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 Abfallgebührensatzung erlischt bei Entfallen des Anschlusses im Laufe eines Monats zum Ende des Monats. In den Fällen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 4 - 10 Abfallgebührensatzung erlischt die Gebührenpflicht mit dem Entfallen der Inanspruchnahme.

§ 6 Entstehung und Änderung der Gebührenschuld und

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren

(1) Die ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH (ALS) fertigt auf der Grundlage des § 10 KAG LSA und gemäß der Abfallentsorgungssatzung die Gebührenbescheide aus, versendet sie und nimmt die Gebühren entgegen.

(2) Die **Gebührenschild** entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes bzw. mit der Inanspruchnahme, bei Anlieferung auf den Abfallannahmestellen mit der Annahme und bei Erwerb eines Restabfallsacks mit dem Erwerb.

Eine **Änderung der Gebührenschuld** aus der veränderten Inanspruchnahme von Leistungen oder/und durch Veränderung des EGW wird zum Ersten des auf die Änderung folgenden Monats wirksam.

(3) Auf die Gebühr in den Bestandteilen gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 und 8 Abfallgebührensatzung wird ab Beginn des Erhebungszeitraumes entsprechend der Inanspruchnahme im vorherigen Erhebungszeitraum, bei Neuanschluss entsprechend der Mindestleerungszahl, eine Abschlagsgebühr festgesetzt.

Die Abschlagsgebühr wird auf ein Mehrfaches von vollen 5,00 Euro abgerundet. Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird die Gebühr entsprechend der Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Mindestleerungszahl nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 Abfallgebührensatzung endgültig festgesetzt.

Ergeben sich mit der endgültigen Festsetzung der Gebühr Guthaben oder Nachforderungen, werden diese auf die jeweils folgende Abschlagsgebühr angerechnet. Darüber hinausgehende Guthaben werden erstattet.

Die Festsetzung der Abschlagsgebühr kann auf begründeten Antrag bei der ALS im Einzelfall geändert werden.

(4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

Eine **Abschlagsgebühr ab 20,00 Euro**:

– wird je zur Hälfte ihres Jahresbetrages in 2 Raten am 01. April sowie am 01. Oktober eines jeden Jahres fällig, sofern die Abschlagsgebühr nicht in 1 Rate zum 01. April jeden Jahres gezahlt wird.

Eine **Abschlagsgebühr unter 20,00 Euro** wird als Jahresbetrag in 1 Rate am 01. April eines jeden Jahres fällig.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die erste Rate 14 Tage nach Heranziehung fällig.

Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Ziffer 9 Abfallgebührensatzung wird mit dem Erwerb des Restabfallsacks fällig.

Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 10 Abfallgebührensatzung werden mit der Anlieferung der Abfälle an den Abfallannahmestellen in Barzahlung bzw. sofort nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der ALS alle Umstände, die für eine Veränderung der Gebührenberechnung des folgenden Veranlagungsjahres maßgebend sind, bis spätestens vier Wochen vor Beginn des folgenden Veranlagungsjahres schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, wird die Gebühr nach Ermessen im Sinne von § 4 festgesetzt.

(2) Ändern sich Umstände, die für die Gebührenbemessung erheblich sind, so haben die betreffenden Gebührenpflichtigen der ALS innerhalb eines Monats dies schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere die den EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung (z.B. Zahl der in den privaten Haushalten lebenden Personen, der an die jeweiligen Restabfallbehälter angeschlossenen Haushalte in Großwohnanlagen, der Betten/

der Plätze/ der Beschäftigten bei Gewerbetreibenden und öffentlichen Einrichtungen).

(3) Die Gebührenpflichtigen haben die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte, insbesondere die den EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4, zur Abfallgebührensatzung zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der ALS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(4) Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisher Anschlusspflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren nach § 4, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der ALS entfallen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer entgegen § 7 Abfallgebührensatzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 (KAG LSA) mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Euro geahndet werden.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet der Landkreis.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.07.2007 außer Kraft.

Stendal, den 25. November 2009


Hellmuth
Landrat



Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfallmengen an der Abfallannahme und Umladestation Stendal

AVV – AS	Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]	
a.n.g.	anders nicht genannt	
AVV–AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Euro/Mg
02	Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	137,00
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	137,00
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	137,00
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	137,00
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, ... und Fermentierung von Melasse	
02 03 01	Schlämme aus der Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	137,00
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	137,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	137,00
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	137,00
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	137,00
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	137,00
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	137,00
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	137,00
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	137,00
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	137,00
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	137,00
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	137,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	137,00
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	137,00

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Dezember 2009, Nr. 27

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Euro/ Mg	AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Euro/ Mg
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe		19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
03 01	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln		19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	137,00
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	15,00	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	137,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	15,00	19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier und Pappe		19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	137,00
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	137,00	19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	137,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papierabfällen	137,00	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	137,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	137,00	19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von festen Abfällen	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	137,00	19 06 04	Gärückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	137,00
03 03 99	Abfälle a. n. g.	137,00	19 06 06	Gärückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	137,00
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie		19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	137,00
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	137,00	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	137,00
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette und Wachse)	137,00	19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	137,00	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung (Sedimentationsschlamm)	137,00
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben		19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	137,00
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. wasserabweisender Stoffe)		19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	137,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	137,00	19 12	sonstige Sortierreste	
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie		19 12 01	Papier und Pappe	137,00
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie		19 12 04	Kunststoffe und Gummi	137,00
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	137,00	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	15,00
15	Verpackungsmaterial, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)		19 12 08	Textilien	137,00
15 01	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	137,00
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	137,00	19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste DSD/LVP))	137,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	137,00	19 12 12	Sonstige Abfälle (Sortierreste DSD/PPK)	137,00
15 01 05	Verbundverpackungen	137,00	19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	137,00
15 01 06	gemischte Verpackungen	137,00	19 12 12	Sonstige Abfälle (Sortierreste aus der Baustellenabfallsortierung)	137,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	137,00	20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	137,00	20 01 10	Bekleidung	137,00
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		20 01 11	Textilien	137,00
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13 (Öl), 14 (LöMi), 16 06 (Batterien) und 16 08)		20 03	andere Siedlungsabfälle	
16 01 03	Altreifenschnitzel	137,00	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (aus privaten Haushaltungen sowie gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung)	137,00
16 01 03	PKW Altreifen ohne Felge	1,50 Euro/St	20 03 02	Marktabfälle	137,00
16 01 03	PKW Altreifen mit Felge	2,50 Euro/St	20 03 03	Straßenkehricht	137,00
16 01 03	LKW Altreifen	15,00 Euro/St	20 03 07	Sperrmüll (Holzabfall) mehr als 3 m³ bzw. 500 kg	15,00
16 01 03	Schlepperreifen	20,00 Euro/St	20 03 07	Sperrmüll (vermischter Sperrabfall) mehr als 3 m³ bzw. 500 kg	137,00
16 01 19	Kunststoffe	137,00	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	137,00
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten				
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	137,00			
17	Bau- und Abbruchabfälle				
17 02	Holz, Glas und Kunststoff				
17 02 01	Holz aus Abbruch	15,00			
17 02 01	Holz (Wurzelholz, Baumstubben)	50,00			
17 02 01	Holz (unbehandelt)	15,00			
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung oder Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)				
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen				
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	137,00			
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	137,00			
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	137,00			
18 02	Abfälle aus der Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge von Tieren				
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	137,00			
18 02 03	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	137,00			
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke				

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Dezember 2009, Nr. 27

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfallkleinmengen (bis max. 3 m³)
- an der Abfallannahme und Umladestation Stendal sowie
- an den Recyclinghöfen

Abfallannahme und Umladestation Stendal	Recyclinghöfe	Abfallart nähere Erläuterung	Kleinmengen „Müllsack“	Kleinmengen „Kofferraum“	Kleinmengen „Pkw-Anhänger“
			(ca. 100 Liter)	(ca. 1 m³)	(ca. 3 m³ bzw. max. 500 kg)
[Annahme]			[pro Stück]	[pro Anlieferung]	[pro Anlieferung]
Ja	Ja	Metall/ Schrott - § 10 Abfallentsorgungssatzung	ohne Gebühr	ohne Gebühr	ohne Gebühr
Ja	nur GG 5 (Kleingeräte)	Elektroaltgeräte - der Gerätegruppen (GG) 1-5 nach ElektroG - § 11 Abfallentsorgungssatzung	ohne Gebühr	ohne Gebühr	ohne Gebühr
Ja	Ja	Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Grünabfälle, Laub - AVV 20 02 01 - § 8 Abs.1b) Abfallentsorgungssatzung	ohne Gebühr mit Selbstanlieferungskarte (Abfallkalender) 2 x jährlich 2,00 €	ohne Gebühr mit Selbstanlieferungskarte (Abfallkalender) 2 x jährlich 4,00 €	8,00 €
Ja	Ja	Holzabfall - AVV 20 03 07 (holzartiger Spermabfall) - § 9 Abfallentsorgungssatzung Altholz - AVV 17 02 01 (Holz unbehandelt)	ohne Gebühr mit Selbstanlieferungskarte (Abfallkalender) 1 x jährlich 2,00 €	ohne Gebühr mit Selbstanlieferungskarte (Abfallkalender) 1 x jährlich 3,00 €	6,00 €
Ja	Ja	Sperrabfall vermisch - AVV 20 03 07 (vermischter Sperrabfall) - § 9 Abfallentsorgungssatzung	ohne Gebühr mit Selbstanlieferungskarte (Abfallkalender) 1 x jährlich 4,00 €	ohne Gebühr mit Selbstanlieferungskarte (Abfallkalender) 1 x jährlich 12,00 €	30,00 €
Ja	Ja	Sonstiger Beseitigungsabfall - AVV 20 03 01 - § 18 Abfallentsorgungssatzung	4,00 €	12,00 €	30,00 €
Ja	Ja	Rein mineralischer Bau- und Abbruchabfall - AVV 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07, 17 05 04, 17 08 02 - bis max. 500 kg/ Anlieferung - § 15 Abfallentsorgungssatzung	1,00 €	3,00 €	5,00 €
Ja	Nein	Gemischter Bau- und Abbruchabfall - AVV 17 09 04 - bis max. 500 kg/ Anlieferung - § 15 Abfallentsorgungssatzung	11,00 €	30,00 €	60,00 €

AVV – Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührensätze für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen aus dem nichthäuslichen Bereich an der Abfallannahme und Umladestation Stendal (hier: Zwischenlager und Holzlagerplatz)

AVV – AS	Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]	
HZVA *	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung gefährlicher Abfälle gemäß § 3 Abs.1 AVV	
AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	[Euro/kg]
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,20
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	1,00
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	1,50
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	1,50
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	1,50
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	1,50
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	1,50
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	1,20
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	1,20
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	1,00

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	[Euro/kg]
06 04	metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	7,00
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	1,20
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und andere Bioziden	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,70
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,70
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierseifen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel und andere gefährliche Stoffe enthalten	0,63
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	0,55
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	0,63
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	0,63
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	0,25
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgas	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	1,50
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,50
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,50
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten o. durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,50
15 01 10*	Munitionskisten und Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung vor 1989)	15,00 Euro/Mg
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten einschließlich geleerter Druckbehältnisse	1,50
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,50
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 07*	Ölfilter	0,50
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,50
16 05	Gas in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,50
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	0,50
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	1,20
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (außer Feuerlöscher)	1,20
16 05 07*	Feuerlöscher	je Stück 14,0
16 05 07*	Feuerlöscher, halonhaltig	je Stück 22,00
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 o. 16 05 08 fallen	1,00
17 02	Holz, Glas, Kunststoff	
17 02 04*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist, Sorte 284 h	15,00 Euro/Mg
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	1,20
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	7,00
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Dezember 2009, Nr. 27

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	[Euro/kg]	AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	[Euro/kg]
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20	20 01 19*	Pestizide	1,20
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	1,20	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	je Stück 0,40
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen a. n. g.		20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,63
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	15,00 Euro/Mg	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,35
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	15,00 Euro/Mg
20 01 13*	Lösemittel	1,20	20 01 40	Metalle (mit schädlichen Restinhalten)	0,40

Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Einwohnergleichwerte (EGW)

Nr.	Art der Abfallerzeuger	Maßstab	Zahl EGW
1	Private Haushaltungen – sofern einzeln veranlagt *1		
1.1.	1 – Personenhaushalt (PHH)	je Haushalt	1,0
1.2.	2 – PHH	je Haushalt	1,5
1.3.	3 – PHH	je Haushalt	2,0
1.4.	4 – PHH und größer	je Haushalt	2,5
2.	Sammelveranlagung von privaten Haushalten *2	je Haushalt	1,5
3.	Gewerbe/ Öffentliche Einrichtungen/ Sonstige *3		
3.1.	Krankenhäuser, Kliniken, Heime und ähnliche Pflegeeinrichtungen	je 4 Betten/Pflegeplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.2.	Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Kur-/Ferienheime, Ferienwohnungen, Zimmervermietungen, sonstige) und andere Institutionen (Justizvollzugsanstalten, Kasernen, Obdachlosenheime, Aussiedlerheime u.a.)	je 5 Betten, jedoch mindestens je 15 Gaststättenplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens*4	1,0 1,0 1,0
3.3.	Öffentliche Verwaltungen, Museen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, Apotheken, Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.4.	Speisewirtschaften, Imbissstuben, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen, Cafés, Bistros, Kantinen	je 15 Gastplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigten, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.5.	Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.6.	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.7.	Fachhochschulen, Allgemeinbildende-, Förder- und Berufsbildende Schulen, sonstige Bildungseinrichtungen, Kindergärten und -krippen	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens und je 30 Studenten/ Schüler/ Kinder, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.8.	Sport- und Freizeitstätten, Naherholungszentren	je 2 Beschäftigte, jedoch mindestens	3,0
3.9.	Campingplätze	je 2 Dauerstellplätze, jedoch mindestens und je 5 Durchgangsplätze, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.10.	Baugewerbe, verarbeitendes Gewerbe (auch Fleischereien, Bäckereien, Gärtnereien), Industriebetriebe, Handwerksbetriebe	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.11.	Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	1,0
3.12.	Kleingärten	je 4 Kleingärten	1,0
3.13.	Sonstige Einrichtungen, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, soweit nicht unter 1 – 3.12. angegeben	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0

Erläuterungen, Grundsätze:

*1 Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des den privaten Haushaltungen nach Ziffer 1 zuzurechnenden EGW ist die Zahl der in den jeweiligen Haushalten melderechtlich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz registrierten Personen.

*2 Eine Sammelveranlagung nach Ziffer 2. erfolgt analog dem EGW eines 2-Personenhaushaltes, soweit die konkreten Haushaltsgrößen nicht bekannt sind.

*3 Als Beschäftigte gelten Selbständige, Geschäftsführer, Freiberufler, Arbeiter, Angestellte, Freie Mitarbeiter, Beamte, Auszubildende, mithelfende Familienangehörige. Soweit sich für Ziffer 3 gebrochene EGW ergeben, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden.

*4 Bei Zimmervermietungen innerhalb des gebührenpflichtig angeschlossenen Haushaltes wird der Inhaber im Sinne von *3 nicht als Beschäftigter berücksichtigt.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Dezember 2009, Nr. 27

Anlage 5 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührenübersichten

Bei der Veranlagung der Leerungsgebühr wird die Anzahl der Mindestleerungen bzw. bei Müllschleusen die Anzahl der Mindesteinwürfe des Vorjahres herangezogen. Die Mindestleerungen/ Mindesteinwürfe sind mindestens mit 240 Liter je Einwohnergleichwert (EGW) festgelegt (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2).

1. Privathaushalte (PHH)								
Haushaltsgröße EGW	1-PHH		2-PHH		3-PHH		4-PHH und größer	
	1,00		1,50		2,00		2,50	
	[€/Jahr]	Restabfall- Mindest- Leerungen	[€/Jahr]	Restabfall- Mindest- Leerungen	[€/Jahr]	Restabfall- Mindest- Leerungen	[€/Jahr]	Restabfall- Mindest- Leerungen
60 l - Restabfallbehälter	36,36		54,54		72,72		90,90	
Grundgebühr	26,04		39,06		52,08		65,10	
Restabfall- Leerungsgebühr (Mindestvolumen)	10,32	4	15,48	6	20,64	8	25,80	10
80 l - Restabfallbehälter	36,36		56,26		72,72		92,62	
Grundgebühr	26,04		39,06		52,08		65,10	
Restabfall- Leerungsgebühr (Mindestvolumen)	10,32	3	17,20	5	20,64	6	27,52	8
120 l - Restabfallbehälter	36,36		54,54		72,72		90,90	
Grundgebühr	26,04		39,06		52,08		65,10	
Restabfall- Leerungsgebühr (Mindestvolumen)	10,32	2	15,48	3	20,64	4	25,80	5
240 l - Restabfallbehälter	36,36		59,70		72,72		96,06	
Grundgebühr	26,04		39,06		52,08		65,10	
Restabfall- Leerungsgebühr (Mindestvolumen)	10,32	1	20,64	2	20,64	2	30,96	3

2. Für Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen:	
EWG	n EGW
Mindestleerungsvolumen gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 2	240 l x n EGW
	[€/Jahr]
60 l - Restabfallbehälter	Gesamtgebühr €/ Jahr =
Grundgebühr	26,04 € pro EGW x n EGW
Restabfall- Leerungsgebühr (Mindestvolumen)	+ 2,58 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 60l
80 l - Restabfallbehälter	Gesamtgebühr €/ Jahr =
Grundgebühr	26,04 € pro EGW x n EGW
Restabfall- Leerungsgebühr (Mindestvolumen)	+ 3,44 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 80l
120 l - Restabfallbehälter	Gesamtgebühr €/ Jahr =
Grundgebühr	26,04 € pro EGW x n EGW
Restabfall- Leerungsgebühr (Mindestvolumen)	+ 5,16 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 120l
240 l - Restabfallbehälter	Gesamtgebühr €/ Jahr =
Grundgebühr	26,04 € pro EGW x n EGW
Restabfall- Leerungsgebühr (Mindestvolumen)	+ 10,32 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 240l

Anlage 5 – Tab.2.

n EGW = Zahl EGW entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung

b = Anzahl der Behälter

3. Für Großwohnanlagen mit Müllschleusen (5-Liter-Einwurf)				
	1-PHH	2-PHH	3-PHH	4-PHH und größer
	1,0 EGW	1,5 EGW	2,0 EGW	2,5 EGW
	[€/Jahr]	[€/Jahr]	[€/Jahr]	[€/Jahr]
Müllschleuse	36,36	54,54	72,72	90,90
Grundgebühr	26,04	39,06	52,08	65,10
Restabfall- Leerungsgebühr	10,32	15,48	20,64	25,80
	48 Mindesteinwürfe	72 Mindesteinwürfe	96 Mindesteinwürfe	120 Mindesteinwürfe

Anlage 5 – Tab.3.

4. Für Großwohnanlagen ohne Müllschleusen	
EWG Mindestleerungsvolumen gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 2	n EGW 240 l x n EGW
[/b>€/Jahr]	
Grundgebühr Restabfall-Leerungsgebühr (Mindestleerungsvolumen)	Gesamtgebühr €/ Jahr = 26,04 € pro EGW x n EGW + 47,30 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 1.100 l

Anlage 5 – Tab.4. **n** EGW = Zahl der EGW; Anzahl der Haushalte x 1,5
(entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung; analog dem EGW eines
2-Personenhaushaltes, soweit die konkreten Haushaltsgrößen nicht
bekannt sind)

Stadt Stendal
Büro des Oberbürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 10.11.2009 hat der Landkreis Stendal der Stadt Stendal die Genehmigung erteilt, den neuen Namen Hansestadt Stendal zu tragen. Dies wird hiermit bekanntgemacht:

Genehmigung

Auf der Grundlage der §§ 140 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) genehmige ich der Stadt Stendal ab 01. Januar 2010 den neuen Namen

Hansestadt Stendal

zu tragen.

Begründung:

Entsprechend des § 12 Abs. 2 GO LSA können die Gemeinden, auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates und einer erfolgten Bürgeranhörung, einen Antrag auf Änderung des Gemeindepensmens stellen.

Als untere Kommunalaufsichtsbehörde bin ich gemäß § 134 GO LSA örtlich und sachlich zuständig.

Mit Datum vom 04.11.2009 hat die Stadt Stendal den Antrag auf Namensänderung gestellt. Der neue Name der Stadt Stendal soll „Hansestadt Stendal“ lauten.

Der § 12 Abs. 2 GO LSA schreibt zwei formale Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Antragstellung auf Namensänderung fest.

1. ein Beschluss des Gemeinderates
2. eine Anhörung der betroffenen Bürger

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat mit Datum vom 02.11.2009 den Beschluss zur Namensänderung gefasst und die Namensänderung mehrheitlich beschlossen.

Die Anhörung der betroffenen Bürger erfolgte am 27.09.2009. Im Ergebnis der Anhörung sprachen sich die Bürger mehrheitlich für eine Namensänderung aus.

Die Stadt Stendal hat somit die formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Antragstellung auf Namensänderung erfüllt.

Die Antragsstellung und die Bürgeranhörung führen allein noch nicht zu einem Rechtsanspruch auf Namensänderung.

Der Name ist die amtliche Identifikationsbezeichnung der Gemeinde. Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Namensänderung ist entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in das Ermessen des Landkreises gestellt.

Eine Namensänderung hat erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft und Verwaltung, so sind z.B. die Ortsschilder, Telefonbücher, Kursbücher, Informationsbroschüren, Firmennamen, Ausweise u.a. zu ändern.

Die Stadt Stendal beantragt die Namensänderung in „Hansestadt Stendal“

Um die Anwendung des § 12 Abs. 2 GO LSA prüfen zu können, sind der Kommunalaufsicht Informationen und Nachweise vorzulegen, aus denen sich die Berechtigung zum Führen des Namens ergeben.

Das Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 26.10.2007 und 14.04.2008 der Kommunalaufsichtsbehörde im Bezug auf die Namensänderung bzw. Bezeichnung Hansestadt eigene Prüfkriterien an die Hand gegeben. Diese sollen der KAB als Entscheidungshilfe dienen.

Im Erlass vom 14.04.2008 heißt es:

„Um tatsächlich feststellen zu können, ob eine Kommune den Namen oder die Bezeichnung „Hansestadt“ führen darf, sollten folgende Prüfkriterien bei der Beurteilung herangezogen werden:

- a) Nachweisliche Dauer der Zugehörigkeit zur Hanse
- b) Nachweisliche Teilnahme an Hansetagen bzw. Teilhansetagen
- c) Nachweisliche Ausrichtung von Hansetagen bzw. Teilhansetagen
- d) Vertretung der Hansestadt durch andere Mitglieder der Hanse auf den Hansetagen bzw.

Teilhansetagen

e) Nachweisliche Befreiungsprivilegien wie Zoll oder Münzzulassung als Zahlungsmittel in der Hanse

f) Städtisches Gepräge hinsichtlich der Bausubstanz und Architektur unter Bezug auf die Hanse. Hierbei sollte aber das Jahr 1945 als Einschränkung (Zerstörung der bis dahin vorhandenen Bausubstanz) mit berücksichtigt werden.“

Die einzelnen Kriterien für die Antragstellerin müssen nicht kumulativ vorliegen.

Als zusätzliche Entscheidungshilfe wurden der unteren Kommunalaufsichtsbehörde Ausführungen des Landeshauptarchivs übergeben.

Im Rahmen der Antragstellung hat die Stadt Stendal folgende Unterlagen beigefügt.

- Beschlüsse des Stadtrates über die Anhörung und Namensänderung
- Auswertungsunterlagen der Anhörung der Bürger der Stadt Stendal zur Namensänderung
- Weitere Unterlagen liegen der Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen der Beantragung auf Bezeichnung „Hansestadt“ aus dem Jahr 2008 vor

Die Stadt Stendal hat bereits mit Datum vom 09.05.2008 die Verleihung der Bezeichnung „Hansestadt“ entsprechend § 13 Abs. 2 GO LSA erhalten.

Im Rahmen der Verleihung der Bezeichnung „Hansestadt“ wurden die o.g. Prüfkriterien bereits abgeprüft. Die Stadt Stendal erfüllt fünf der sechs Kriterien, welche die Bezeichnung oder den Namen „Hansestadt“ begründen.

Die Stadt Stendal ist berechtigt, den Namen „Hansestadt Stendal“ zu führen.

Der Antrag auf Namensänderung nach § 12 abs. 2 GO LSA wird genehmigt.



Jörg Hellmuth
Landrat



VGem Stendal-Uchtetal **Stadt Stendal als Trägergemeinde**

Bekanntmachung

gem. § 15 (3) Eigenbetriebesgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Übergangsvorschrift des Artikels 1 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land LSA vom 22.03.2006

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 02.11.2009 den Wirtschaftsplan des Technologieparkes Altmark – Eigenbetrieb der Stadt Stendal – für das Jahr 2010 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan ist gem. § 15 (3) EigBG mit folgenden Punkten zu veröffentlichen:

Gesamtbetrag Erträge:	461.000,00 Euro
Gesamtbetrag Aufwendungen:	461.000,00 Euro
Vermögensplan Einnahmen:	215.800,00 Euro
Vermögensplan Ausgaben:	215.800,00 Euro

Der vollständige Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht liegt zur Einsichtnahme nach der Veröffentlichung aus.

In der Stabsstelle Wirtschaftsförderung der Stadt Stendal, Arneburger Straße 24 sind die Unterlagen vom 04.01.2010 – 13.01.2010 während der Dienstzeiten einsehbar.



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bärbel Tüngler
Betriebsleiterin

VGem. Elbe-Havel-Land
Die Verbandsgemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Der Verbandsgemeindewahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.12.2009 um 17.00 Uhr das endgültige Wahlergebnis der Wahl zum Verbandsgemeinderat im Wahlgebiet Elbe-Havel-Land festgestellt.

Auf der Grundlage des § 42 des KWG und § 69 der KWO mache ich folgendes Wahlergebnis bekannt:

1. Die Zahlen der Wahlberechtigten und Wähler sowie gültigen und ungültigen Stimmzettel:

Kennbuchstabe	Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis		Wahlberechtigte nach § 22 Abs. 2 KWO LSA	Wahlberechtigte insgesamt A1+A2+A3
	ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) A1	mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) A2		
Wahlbereich I	3042	238	0	3280
Wahlbereich II	2476	172	0	2648
Wahlbereich III	1884	158	0	2042
Zusammen:	7402	568	0	7970

Kennbuchstabe	Wähler/innen insgesamt B	darunter mit Wahrschein B 1	Stimmzettel ungültige C 1	gültige C 2	Gültige Stimmen D
Wahlbereich II	1237	161	20	1217	3626
Wahlbereich III	1027	143	8	1019	3036
Zusammen:	4129	536	56	4073	12106

2. Die Namen der gewählten Bewerber:

Wahlbereich I CDU Borowski, Holger Bachmann, Otto Faller-Walzer, Gerhard Hackel, Peter	Wahlbereich II Dr. Bähne, Günter	Wahlbereich III Beck, Klaus
--	--	---------------------------------------

Wahlbereich I DIE LINKE Wischer, Berbel	Wahlbereich II Kowohlick, Klaus	Wahlbereich III
--	---	------------------------

Wahlbereich I SPD Witt, Bernd Tschentschel, Ralf	Wahlbereich II	Wahlbereich III
--	-----------------------	------------------------

Wahlbereich I FDP Bausemer, Arnold	Wahlbereich II Liebsch, Klaus-Dieter	Wahlbereich III
---	--	------------------------

Wahlbereich I Wählergemeinschaft Klietz	Wahlbereich II Masch, Jürgen Wagner, Frank	Wahlbereich III
---	---	------------------------

Wahlbereich I Wählergemeinschaft Wust Reich, Wieland	Wahlbereich II	Wahlbereich III
---	-----------------------	------------------------

Wahlbereich I Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Wahlbereich II	Wahlbereich III Wischer, Stefanie
---	-----------------------	---

Wahlbereich I Wählergemeinschaft JUGEND	Wahlbereich II Schollene Heinike, Sebastian	Wahlbereich III
---	--	------------------------

Wahlbereich I Allgemeine Bürgerbewegung Sandau	Wahlbereich II	Wahlbereich III Wulfänger, Silvio Wagner, Henry
--	-----------------------	--

Wahlbereich I Wählergemeinschaft Wulkau	Wahlbereich II	Wahlbereich III Pfundt, Caren
---	-----------------------	---

3. Die nächst festgestellten Bewerber/innen und ihre Reihenfolge wurden wie folgt festgestellt:

Wahlbereich I CDU Bleis, Bernd Mund, Jürgen Wittmüß, Klaus Mangelsdorf, Maik Pick, Karl-Heinz Klühe, Hans-Friedrich	Wahlbereich II Gilbrich, Annette Glimm, Arnim Simeonov, Simeon	Wahlbereich III Hellwig, Wolfgang Dr. von Katte, Christoph
---	--	---

Wahlbereich I DIE LINKE Ladwig, Bodo Kurze, Nannette Schulze, Dagmar Bastek, Jürgen Haak, Marie-Luise Ritz, Marianne	Wahlbereich II Wienmeister, Eberhard Przybyla, Jürgen Rockhausen, Eileen	Wahlbereich III
--	--	------------------------

Wahlbereich I SPD Hertel, Dieter Kuckuck, Joachim	Wahlbereich II	Wahlbereich III
---	-----------------------	------------------------

Krause, Lothar
Dieckmann, Sven
Fünfarek, Monique
Hoff, Heidi
Merkel, Marita
Thiemann, Torsten

Wahlbereich I
FDP
Dobkowitz, Alfons
Schwarzlose, Dietmar
Gärtner, Wolfgang
Kraatz, Hubertus

Wahlbereich II
Loer, Manfred
Ulrich, Frank
Kieselbach, Christian
Lange, Petra
Wendt, Rolf

Wahlbereich III

Wahlbereich I
Wählergemeinschaft Klietz

Wahlbereich II
Haertel, Martina
Vietzke, Thomas
Hoffmann, Dirk
Rollenhagen, Andreas
Butzek, Bernd
Wetter, Lutz
Bent, Wolfgang
Marks, Carmen

Wahlbereich III

Wahlbereich I
Wählergemeinschaft Wust
Peters, Karl-Friedrich
Kurth, Lothar
Zarbock, Marika
Seiptius, Gordon
Ostherren, Karsten
Lobitz, Frank
Voß, Jochen
Fabian, Gordon
Köppen, Holger

Wahlbereich II

Wahlbereich III

Wahlbereich I
Wählergemeinschaft JUGEND

Wahlbereich II
Schollene
Lubert, Kenny

Wahlbereich III

Wahlbereich I
Allgemeine Bürgerbewegung

Wahlbereich II
Sandau

Wahlbereich III
Müller, Jörg
Kronefeld, Henry
Busse, Peter
Weis, Axel
Kowanietz, Axel

Wahlbereich I
Wählergemeinschaft Wulkau

Wahlbereich II

Wahlbereich III
Schulz, Gerd

Schönhausen (Elbe), den 02.12.2009

Kathrin Kleinod
Kleinod
Verbandsgemeindewahlleiterin

VGem. Elbe-Havel-Land
Verbandsgemeindewahlausschuss
Die Vorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung

über das endgültige Ergebnis der Verbandsgemeindebürgermeister-Stichwahl
am 13.12.2009

Auf seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2009 stellte der Verbandsgemeindewahlausschuss das endgültige Ergebnis der Verbandsgemeindebürgermeisterwahl wie folgt fest:

Wahlberechtigte:	7946
Wähler/innen:	3016
davon gültige Stimmen:	2996
ungültige Stimmen:	20
Wahlbeteiligung:	38,0 %

Bewerber	Stimmzahl	% der gültigen Stimmen
Brandt, Arno	1048	35,0 %
Witt, Bernd, SPD	1948	65,0 %

Schönhausen (Elbe), den 14.12.2009

Kathrin Kleinod
Kathrin Kleinod
Verbandsgemeindewahlleiterin

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31